



**Stadt
Luzern**
Kinder Jugend Familie

**Anhang zu
Abschlussbericht**
per 31. März 2012

**Pilotprojekt
Betreuungsgutscheine
in der Stadt Luzern**



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Organisation des Pilotprojekts	3
2 Vorarbeiten bis zur Einführung der Betreuungsgutscheine	4
3 Anpassungen im Projektverlauf	5
3.1 Einführung eines Bonus für Geschwister	5
3.2 Erhöhung der Beiträge an die Ausbildungskosten	6
3.3 Erhöhung Betreuungsgutscheine für tiefe Einkommen	6
4 Basisdokumente und Grundlagen	8
Vorlagen und diverse Dokumente	8
Rechtliche Grundlagen	8
5 Abschlussbericht Externe Evaluation Juni 2012 (separater Anhang)	

1 Organisation des Pilotprojekts

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der verschiedenen Projektfunktionen wurden in einem internen Arbeitspapier geregelt. Die Projektorganisation präsentierte sich wie folgt:

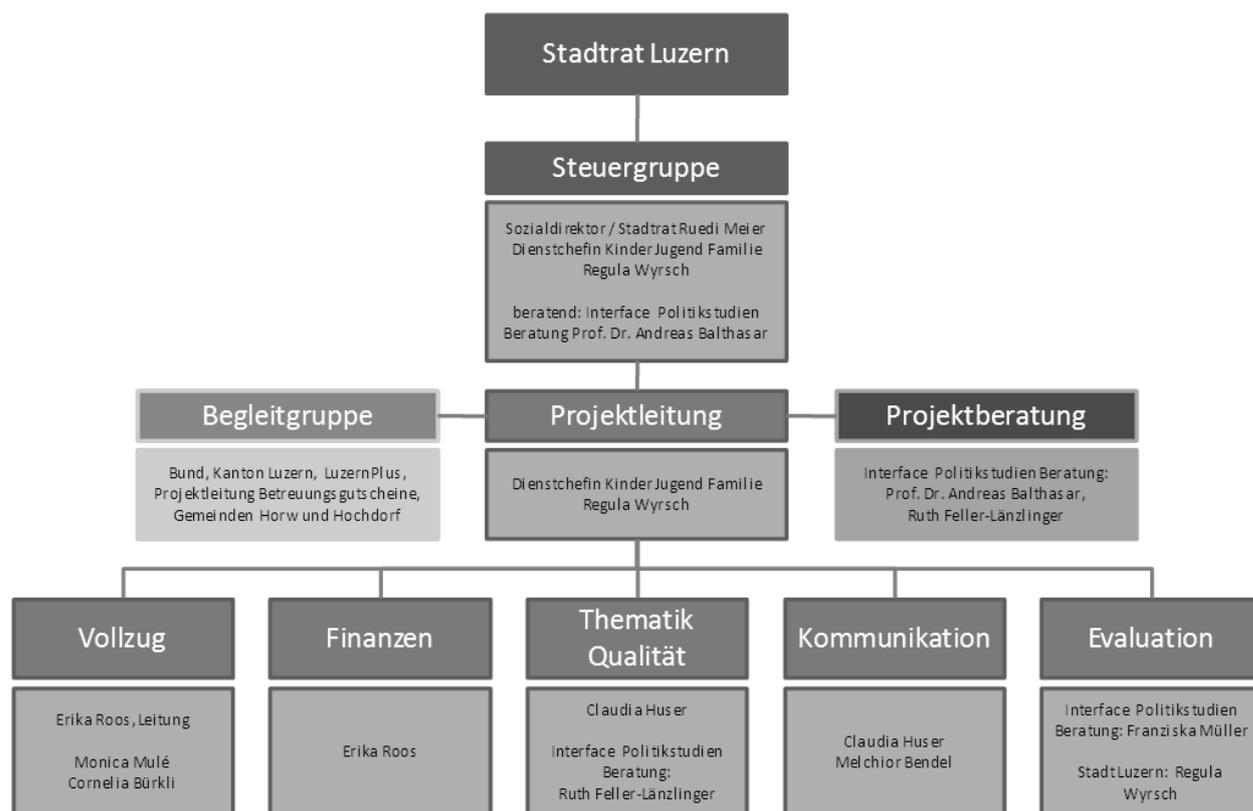


Abbildung 1: Projektorganisation Betreuungsgutscheine 2012

Eine wichtige Funktion hatte die Begleitgruppe, die während der gesamten Dauer des Pilotprojekts kritisch reflektierte. Sie bestand aus Vertretungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen, des Kantons Luzern, den Gemeinden Horw und Hochdorf, dem Gemeindeverband LuzernPlus sowie dem Beratungsunternehmen Interface Politikstudien Beratung, Luzern. Geleitet wurde die Begleitgruppe von der Stadt Luzern.

2 Vorarbeiten bis zur Einführung der Betreuungsgutscheine

Organisation

- Ablauf- und Prozessdefinition
- Definition der Anspruchsvoraussetzungen und Auszahlungsmodalitäten für Eltern
- Definition der Beteiligungsberechtigung der Kindertagesstätten am Pilotprojekt
- Definition der Erfassungs- und Auszahlungsabläufe
- Regelmässiger Austausch mit den Kindertagesstätten und der Tageselternvermittlung, die ehemals eine Leistungsvereinbarung hatten zur Ausgestaltung der Übergangslösungen und der Modalitäten des Betreuungsgutschein-Vollzuges.
- Regelmässiger Austausch mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus ehemaligen Kindertagesstätten mit Leistungsvereinbarungen und bisher nicht subventionierten Einrichtungen über die Ausgestaltung der Abwicklung der Betreuungsgutscheine

Administration

- Erarbeitung der administrativen Grundlagen
- Erstellung von diversen Formularen:
Elternantrag, Elternbestätigung, Vereinbarung mit Kindertagesstätten usw.
- Erarbeitung eines EDV-Programms für Datenerfassung, Datenverarbeitung und Auszahlung der Betreuungsgutscheine
- Anstellung und Einführung der mit der Beratung, Erfassung und Auszahlung betrauten Mitarbeiterin (60%-Pensum)
- Erfassung der Grunddaten der Eltern, die ab 1. April 2009 Betreuungsgutscheine erhielten

Information

- Ausarbeitung des internen und externen Informationsflusses
- Erstellung des Flyers „Betreuungsgutscheine“
- Informationen über den Systemwechsel für Kindertagesstätten, Tageselternvermittlung sowie Eltern mit bisher subventionierten Plätzen
- Bekanntmachung des neuen Systems; Informationen an alle Familien der Stadt Luzern
- Medienberichte
- Unterstützung und Befähigung der Eltern im Umgang mit dem neuen System
- Überarbeitung der Broschüre „Mein Kind in guten Händen“ für Eltern
- Etablierung einer Telefonhotline mit zeitweiligen Abendeinsätzen für Eltern

3 Anpassungen im Projektverlauf

3.1 Einführung eines Bonus für Geschwister

Im Gegensatz zum Subventionierungssystem vor Beginn des Pilotprojekts erhielten Geschwister im Gutscheinmodell keine zusätzliche finanzielle Unterstützung. Berechnungen zeigten dann jedoch, dass es sich für Familien mit zwei oder mehr familienergänzend betreuten Kindern aus finanzieller Hinsicht unter gewissen Umständen kaum lohnte, wenn beide Elternteile erwerbstätig waren. Das Zusatzeinkommen musste weitgehend für die Betreuungskosten sowie für Steuern und andere Abgaben aufgewendet werden. Um eine gezielte Entlastung zu erreichen, wurde auf den 1. Januar 2010 ein Bonus für Geschwister von Fr. 10.– eingeführt. Eine Beitragserhöhung mit einem fixen Frankenbetrag hat den Vorteil, dass damit auch der Mittelstand effektiv entlastet werden kann.

Für das erste Kind erhalten seitdem die Erziehungsberechtigten den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Jedes weitere Kind, für dessen Betreuung die Erziehungsberechtigten auch Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben, erhält zusätzlich einen Bonus von Fr. 10.– pro Tag beziehungsweise Fr. 1.– pro Stunde bei den Tageseltern.



3.2 Erhöhung der Beiträge an die Ausbildungskosten

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine erhielten Kindertagesstätten in der Stadt Luzern, die sich am Pilotprojekt beteiligten und Lernende ausbildeten, pro Betreuungsplatz einen Ausbildungsbeitrag von Fr 800.- pro Monat. Maximal wurden pro auszubildende Person Fr. 8'000.- jährlich vergütet, dies auch bei der Tageselternvermittlung. Dieser Beitrag wurde per 1. Januar 2010 auf Fr. 1'000.- bzw. Fr. 10'000.- erhöht, um dem erhöhten Bedarf an Fachpersonal insbesondere für die Betreuung von Kleinkindern noch besser Rechnung tragen zu können.

3.3 Erhöhung Betreuungsgutscheine für tiefe Einkommen

Nach rund eineinhalb Jahren zeigten Analysen der Stadt Luzern, dass 50 Prozent der Familien, die Betreuungsgutscheine bezogen, über ein steuerbares Einkommen von unter Fr. 50'000.- verfügten, 25 Prozent gar ein solches von unter Fr. 30'000.-. Diese alarmierende Tatsache deckte sich mit der Aussage, dass Familien zu der von Armut am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppe gehören. Da für den Bezug von Betreuungsgutscheinen eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt wird, gehören viele der Betroffenen in den Bereich der Working-Poor. In bestimmten Fällen wäre es für die Betroffenen lukrativer, auf eine Arbeitsleistung zu verzichten und die Kinder selber zu betreuen. Für die Stadt Luzern könnte dies bedeuten, dass solche Personen der Sozialhilfe zur Last fallen.

Die folgende Darstellung zeigt die Einkommensverteilung der Eltern mit Betreuungsgutscheinen per Juni 2010.

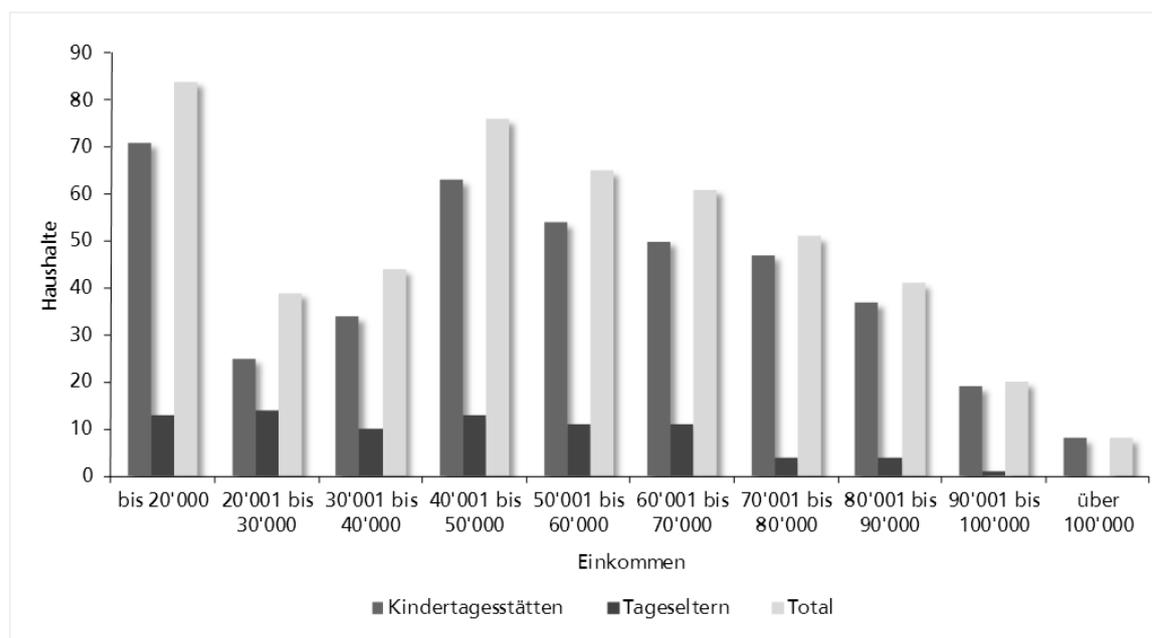


Abbildung 2: Finanzielle Situation der Haushalte mit Betreuungsgutscheinen anhand des steuerbaren Einkommens per Juni 2010

Um den Leitsatz der Existenzsicherung und Förderung der Eigenverantwortung in die Tat umzusetzen, wurden die Betreuungsgutscheine für die untersten Einkommen auf den 1. Januar 2011 erhöht.

Steuerbares Einkommen	Betreuungsgutschein für Kinder		Betreuungsgutschein für Kinder	
	ab 18 Monaten		ab 3 bis 18 Monate	
	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
0-20'000	77	80	107	110
20'001-24'000	74	80	104	110
24'001-28'000	71	80	101	110
28'001-32'000	67	80	97	110
32'001-36'000	63	73	93	103
36'001-40'000	58	66	88	96
40'001-44'000	53	60	83	90
44'001-48'000	48	54	78	84
48'001-52'000	44	48	74	78
52'001-56'000	40	42	70	72
56'001-60'000	36	wie vorher	66	wie vorher
60'001-64'000	32	wie vorher	62	wie vorher
64'001-68'000	28	wie vorher	58	wie vorher
68'001-72'000	24	wie vorher	54	wie vorher
72'001-76'000	20	wie vorher	50	wie vorher
76'001-80'000	16	wie vorher	46	wie vorher
80'001-84'000	13	wie vorher	43	wie vorher
84'001-88'000	10	wie vorher	40	wie vorher
88'001-92'000	7	wie vorher	37	wie vorher
92'001-96'000	4	wie vorher	34	wie vorher
96'001-100'000	4	wie vorher	34	wie vorher
100'001-108'000	0	wie vorher	24	wie vorher
108'001-116'000	0	wie vorher	14	wie vorher
116'001-124'000	0	wie vorher	4	wie vorher

Armutsgrenze,
abhängig von
der Grösse des
Haushalts

Tabelle 1: Tarife Betreuungsgutscheine 2009/2010 sowie ab 2011

4 Basisdokumente und Grundlagen

Nachfolgend sind weiterführende Dokumente aufgeführt, die bei der Vorbereitung und Umsetzung der Betreuungsgutscheine ausgearbeitet wurden oder als rechtliche Grundlagen dienen. Die Dokumente zeigen den aktuellen Stand per Juni 2012 auf.

Vorlagen und diverse Dokumente

- a) Merkblatt Betreuungsgutscheine:
Fragen und Antworten zu Anspruch und Auszahlung per Januar 2012
- b) Merkblatt Betreuungsgutscheine:
Fragen und Antworten zur Projekteinführung, Qualität und der Situation
in der Stadt Luzern per Januar 2012
- c) Vorlage Vereinbarung für die Teilnahme am Pilotprojekt Betreuungsgutscheine
der Stadt Luzern für Einrichtungen per Juni 2012
- d) Qualitätsmodell für Kindertagesstätten, Stadt Luzern per September 2011

Rechtliche Grundlagen

- e) Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und Förderangebote
Vorausgabe – Inkrafttreten 1. Januar 2013
- f) Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter
Ausgabe vom 1. April 2012
(wird per 1. Januar 2013 durch eine neue Verordnung ersetzt)
- g) Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern des
Verbands Luzerner Gemeinden per 1. Januar 2011
- h) Richtlinien für die Bewilligungserteilung für Tageselternorganisationen
in der Stadt Luzern per Juni 2012 (Entwurf)

5 Abschlussbericht Externe Evaluation Juni 2012 (separater Anhang)

Evaluationsbericht von Interface Politikstudien Beratung, Luzern,
über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine in der Stadt Luzern per Juni 2012



Betreuungsgutscheine

Fragen und Antworten zu Anspruch und Auszahlung



In diesem Merkblatt greifen wir häufig gestellte Fragen auf und möchten damit den Vollzug der Betreuungsgutscheine für Sie so transparent wie möglich gestalten. Leitlinie aller Regelungen ist das Wohl des Kindes.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie

Luzern, Januar 2012

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 81 90
Fax: 041 208 81 69
E-Mail: betreuungsgutscheine@stadtluzern.ch
www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch

Inhalt

	Seite
1	Was sind Betreuungsgutscheine?..... 4
2	Welche Betreuungsinstitutionen sind zum Pilotprojekt zugelassen?..... 4
3	Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?..... 4
4	Welches steuerbare Einkommen ist massgebend?..... 4
5	Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?..... 5
6	Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs? 5
7	Wie erfolgt die Berechnung des Betreuungsgutscheins?..... 5
8	Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen? 6
9	Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?..... 6
10	Was tun, wenn zusätzliche Betreuungstage anfallen?..... 6
11	Aufenthalt im Ausland/Ferien – besteht weiterhin Anspruch auf Betreuungsgutscheine?..... 6
12	Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?..... 7
13	Adoption eines Kindes – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?..... 7
14	Bei welchen persönlichen und beruflichen Veränderungen besteht Meldepflicht?..... 7
15	Wie wird eine Veränderung des steuerbaren Einkommens bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt? 7
16	Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergarten?..... 8
17	Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Schulkinder? 8
18	Wird das Konkubinat der Ehe gleichgestellt? 8
19	Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen? 9
20	Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen? 9
21	Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen? 9

Stichwortverzeichnis

	Seite
Adoption.....	7
Anspruch auf Betreuungsgutscheine	4
Antrag auf Betreuungsgutscheine.....	5
Arbeitslosenversicherung	9
Ausland/Ferien.....	6
Auszahlung.....	6
Berechnung	5
Betreuungsgutscheine	4
Betreuungsinstitutionen.....	4
Fremdsprachige	5
Geschwisterbonus	6
Invalidenversicherung.....	9
Kindergarten	8
Konkubinat.....	8
Meldepflicht	7
Mutterschaftsurlaub.....	7
Schulkinder	8
Steuerveranlagung	4
Studierende	9
Unterstützung	5
Veränderung des steuerbaren Einkommens.....	7
zusätzliche Betreuungstage	6

1 Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und für alle Kinder bei Tageseltern. Die Eltern können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen: Bei einer zum Pilotversuch zugelassenen Kindertagesstätte der Stadt oder Agglomeration Luzern oder bei der Tageselternvermittlung Luzern. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und vom Erwerbsspensum.

2 Welche Betreuungsinstitutionen sind zum Pilotprojekt zugelassen?

Zum Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zugelassen werden können grundsätzlich alle Betreuungsinstitutionen der Stadt und Agglomeration Luzern mit einer Bewilligung. Eine Liste mit den zugelassenen Betreuungsinstitutionen finden Sie in der Broschüre 'Spielend gross werden' unter: www.betreuungsgutscheine.stadt Luzern.ch

3 Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

1. Wohnsitz in der Stadt Luzern.
2. Gemeinsames Erwerbsspensum bei Paaren von mindestens 120%, bei Alleinerziehenden von mindestens 20%.
3. Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung beziehen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden werden im entsprechenden Umfang Erwerbstätigen gleichgestellt.
4. Kind/er im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten mit einem bestätigten Betreuungsplatz bei einer zum Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zugelassenen Betreuungsinstitution.
5. Das massgebende Einkommen liegt jährlich unter 100'000.- Franken, beziehungsweise 124'000.- Franken falls das Kind unter 18 Monate ist (inklusive 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses 300'000.- Franken übersteigt).
6. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

4 Welches steuerbare Einkommen ist massgebend?

Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Betreuungsgutscheine ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen der Staats- und Gemeindesteuern der letzten Steuerperiode plus 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als 300'000 Franken ist. Die vorliegende rechtskräftige Steuerveranlagung soll so aktuell wie möglich, darf jedoch nicht älter als zwei Jahre sein.

Wurde die Steuererklärung für das massgebende Jahr eingereicht, jedoch noch nicht definitiv veranlagt, so werden die Betreuungsgutscheine zurückbehalten bis die Steuerveranlagung rechtskräftig ist. Wurde keine Steuererklärung eingereicht oder Verfahrenspflichten verletzt,

besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Rückwirkende Berechnungen und Auszahlungen sind nicht möglich.

5 Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

Beachten Sie, dass der Antrag auf Betreuungsgutscheine vor Beginn der familienergänzenden Betreuung, spätestens aber unmittelbar nach Beginn eingereicht werden muss. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

1. Suchen Sie einen Betreuungsplatz in einer zum Projekt zugelassenen Betreuungseinrichtung. Das Verzeichnis der aktuell zugelassenen Betreuungsinstitutionen und die notwendigen Formulare finden Sie unter: www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch
2. Lassen Sie den Betreuungsplatz von der Kindertagesstätte auf dem entsprechenden Formular der Stadt Luzern bestätigen oder kopieren Sie die Betreuungsvereinbarung mit der Tageselternvermittlung der Frauenzentrale Luzern.
3. Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Bestätigung der Betreuungsinstitution an: Stadt Luzern, Betreuungsgutscheine, Kinder Jugend Familie, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

6 Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs?

Falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare benötigen, können Sie uns telefonisch kontaktieren oder zu den Öffnungszeiten von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr persönlich vorbeikommen.

Unterstützung für Fremdsprachige

FABIA Fachstelle für Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Tribtschenstrasse 78, 6005 Luzern. Kontaktperson: Frau Zymirij Sylejmani, Telefon 041 360 07 22. Bitte vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin.

7 Wie erfolgt die Berechnung des Betreuungsgutscheins?

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsumsatz. Der Betreuungsumfang berechnet sich in Prozenten. Ein Betreuungstag entspricht 20%, ein halber Tag ohne Mittagessen 10% und ein halber Tag mit Mittagessen 12% (60% eines ganzen Tages). Da die Kindertagesstätte in ihrer Tarifgestaltung frei ist, ist es möglich, dass diese für halbe Tage mit anderen Prozentsätzen rechnet. Die Gutscheinhöhe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Je tiefer das Einkommen, umso höher der Anspruch. Eltern mit Kleinkindern unter 18 Monaten erhalten mehr Unterstützung, da in der Regel auch die Tarife der Betreuungsinstitutionen für Kinder unter 18 Monaten höher sind. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und den Kosten der Betreuungsinstitution darf die Eigenleistung von mindestens 15 Franken pro Tag und Kind nicht unterschreiten. Ist dies der Fall, wird der Betreuungsgutschein dementsprechend gekürzt.

Eine Tabelle mit der Gutscheinhöhe pro Tag und unseren Gutscheinrechner finden Sie unter: www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch

8 Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen?

Ja, per **1. Januar 2010** wurde der **Geschwisterbonus** eingeführt. Voraussetzung ist, dass zwei oder mehr Kinder in einer am Pilotprojekt beteiligten Betreuungsinstitution betreut werden und eine Anspruchsberechtigung auf Betreuungsgutscheine gemäss den Kriterien unter Punkt 2 besteht.

Der Geschwisterbonus berechnet sich wie folgt:

- Jeweils für das jüngere Kind, gemäss dem für den Betreuungsgutschein massgebenden Betreuungspensum
- Kindertagesstätte: Pro ganzen Betreuungstag pauschal 10 Franken, für halbe Betreuungstage pauschal 5 Franken (der Monat wird mit vier Wochen gerechnet)
- Tageseltern: Pro bezugsberechtigter Betreuungsstunde 1 Franken

9 Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung direkt an die Erziehungsberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt eine Auszahlung an die Betreuungsinstitution bewilligen.

Nach Prüfung des Antrags und schriftlicher Bestätigung der Gutscheinhöhe erfolgt die Überweisung des Betreuungsgutscheins monatlich im Voraus. Die Überweisung für den Monat Januar erfolgt aus buchhalterischen Gründen jeweils Anfang Januar.

10 Was tun, wenn zusätzliche Betreuungstage anfallen?

Einzelne zusätzliche Betreuungstage werden mit Betreuungsgutscheinen abgegolten, sofern aufgrund des Erwerbsspensums ein Anspruch besteht. Wenn bedingt durch angeordnete Überzeit/Ferienvertretung ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungstagen entsteht, können diese ebenfalls abgerechnet werden. Reichen Sie eine Kopie der abgerechneten Zusatztage zusammen mit einer Arbeitgeberbestätigung ein. Der entsprechende Anspruch auf Betreuungsgutscheine wird gemäss dem massgebenden Einkommen berechnet und separat an die übliche Bank-/Postverbindung überwiesen.

Bei vorübergehender Erhöhung des Betreuungsumfanges (mindestens ein Monat) ohne eine vertragliche Erweiterung des Erwerbsspensums, wird bei Vorliegen einer Arbeitgeberbestätigung für diesen Zeitraum eine Erhöhung des monatlichen Betreuungsgutscheins berechnet.

11 Aufenthalt im Ausland/Ferien – besteht weiterhin Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für mehr als einen Monat im Ausland aufhalten (z.B. Auslandsemester Studium, Auftrag im Ausland, usw.), erhalten in dieser Zeit keine Betreuungsgutscheine. Allfällige Kosten um den Betreuungsplatz freizuhalten, müssen von den Eltern selbst getragen werden.

12 Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleichgestellt. Das heisst, dass während 14 Wochen Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe des Arbeitspensums vor dem Mutterschaftsurlaub besteht.

Wird der Mutterschaftsurlaub auf unbezahlter Basis verlängert, kann der Anspruch auf Betreuungsgutscheine auf insgesamt sechs Monate nach der Niederkunft ausgedehnt werden. Wird die Arbeit nach sechs Monaten nicht wieder aufgenommen, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine dem neuen Pensum angepasst.

13 Adoption eines Kindes – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Eine Adoption wird dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellt (siehe Punkt 12).

14 Bei welchen persönlichen und beruflichen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Sie sind verpflichtet folgende Veränderungen wenn möglich im Voraus, spätestens aber innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie zu melden:

- Änderung des Arbeitspensums und des massgebenden Einkommens
- Änderung des Betreuungsumfangs oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Wechsel der Betreuungsinstitution
- Mutterschaftsurlaub oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Umzug und Wegzug aus der Stadt Luzern

Die Meldepflicht liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten.

15 Wie wird eine Veränderung des steuerbaren Einkommens bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt?

Grundsätzlich wird das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen festgelegt, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Weicht das aktuelle Haushaltseinkommen durch Veränderungen in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen um mindestens +/- 25% vom massgebenden Einkommen ab, wird mittels Selbstdeklaration das aktuelle Haushaltseinkommen als provisorische Berechnungsbasis festgelegt und per Meldedatum für das ganze Kalenderjahr angewandt. Sobald die definitive Steuerveranlagung des entsprechenden Steuerjahres vorliegt, werden die provisorischen Betreuungsgutscheine ausgeglichen, das heisst es werden Nachzahlungen oder Rückforderungen gemacht.

16 Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergarten?

Die Stadt Luzern vergütet die Betreuung von Kindern im **freiwilligen Kindergartenjahr** gemäss dem System der Betreuungsgutscheine. Für eine weiterführende familienergänzende Betreuung der **Kinder im obligatorischen Kindergartenjahr steht das Betreuungsangebot der Volksschule zur Verfügung. Diese ist jeweils innerhalb der Rahmenfrist anzumelden.** Im Fall einer Weiterführung der Betreuung in der Kindertagesstätte müssen die Eltern die Vollkosten übernehmen. In Ausnahmesituationen kann eine Vergütung gemäss Betreuungsgutscheinsystem durch die Stadt Luzern bewilligt werden.

Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme:

1. Es ist kein Platz im bestehenden Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung vorhanden. Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag bis Mitte Juni stellen. Diesem ist die Kopie des Absageschreibens der Volksschule beizulegen.
2. Es liegen stichhaltige Gründe vor, weshalb dem Kind eine Betreuung im bestehenden Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Dazu muss bis Mitte Mai ein Antrag auf Weiterführung der Betreuungsgutscheine gestellt werden. Der Entscheid über die Zumutbarkeit liegt bei der Stadt Luzern.

Mit Betreuungsgutscheinen vergütet werden:

1. Im **freiwilligen** Kindergartenjahr: Die effektive Betreuungszeit und gemäss Anspruch.
2. Im obligatorischen Kindergartenjahr: Die effektive Betreuungszeit und gemäss Anspruch, jedoch maximal 70% eines Betreuungstages.
Frühmorgenbetreuung = 10% / Mittag = 10% / Nachmittag = 50%
3. Ferienbetreuung kann auf Antrag hin und gegen Vorlage einer Abrechnung der Zusatztage mit Betreuungsgutscheinen abgegolten werden.

17 Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Schulkinder?

Die Stadt Luzern vergütet die Betreuung von Kindern im obligatorischen Schulalter grundsätzlich nicht. Ausnahme bilden Kinder mit einem Platz bei der Tageselternvermittlung Luzern.

18 Wird das Konkubinatsverhältnis der Ehe gleichgestellt?

Ein im gleichen Haushalt lebendes Elternpaar wird einem verheirateten Paar gleichgestellt und ist auch so deklarationspflichtig. Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt (stabiles Konkubinatsverhältnis). Das heisst, ab diesem Zeitpunkt wird Einkommen und Vermögen beider Partner für die Festlegung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

19 Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, welche finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine ist der beim RAV gemeldete Stellenprozentsatz.

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeldern nicht erfüllen, haben nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Dies wird von der Dienststelle Kinder Jugend Familie geprüft.

20 Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben entsprechend dem Umfang ihrer Ausbildung Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

21 Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, welche aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine ist der Invaliditätsgrad.



Betreuungsgutscheine

Fragen und Antworten zur Projekteinführung, Qualität und der Situation in der Stadt Luzern



Betreuungsgutscheine ja oder nein? Wo passt das System? Was muss beachtet werden?

Diese und weitere Fragen greifen wir in diesem Merkblatt auf und beantworten diese aus Sicht der Stadt Luzern. Fragen zum Thema Anspruch und Auszahlung finden Sie in einem separaten Merkblatt.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie

Luzern, Januar 2012

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 81 90
Fax: 041 208 81 69
E-Mail: betreuungsgutscheine@stadtluzern.ch
www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch

Inhalt

Seite

Projekteinführung	4
1 Wie viel Vorlaufzeit braucht es, um Betreuungsgutscheine einzuführen?.....	4
2 Welche Aufgaben fallen während der Projekteinführung zusätzlich zum Vollzug an?.....	4
3 Welche Herausforderungen ergeben sich beim Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung?	4
4 Stimmt es, dass durch die Einführung der Betreuungsgutscheine Rechtsgleichheit zwischen privaten Anbietenden und staatlichen Betrieben geschaffen werden kann?	4
5 Für welche Gemeinden sind Betreuungsgutscheine geeignet?	5
6 Wo liegen die Stärken des Systems Betreuungsgutscheine?.....	5
7 Wie lassen sich die Ausgaben für die Betreuungsgutscheine steuern?.....	6
8 Hat der administrative Aufwand für die Kindertagesstätten durch die Einführung der Betreuungsgutscheine zugenommen?	6
9 Bringen Betreuungsgutscheine nicht einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich?	6
10 Ist das Luzerner Antragsformular für die Betreuungsgutscheine nicht zu umständlich und der Verwaltungsaufwand zu gross?	7
11 Wie viele Stellenprozente werden in der Stadt Luzern für den Vollzug, respektive die Abwicklung der Betreuungsgutscheine eingesetzt?	7
12 Es gibt Eltern, die pro Monat Anspruch auf 20 Franken haben. Lohnt sich in diesen Fällen der administrative Aufwand?.....	7
13 Gibt es eigentlich mit dem Betreuungsgutscheinsystem „Verlierer“, das heisst Eltern, die weniger Unterstützung bekommen als zu Zeiten des Sozialtarifs in der Kindertagesstätte?	8
14 Müssen die Eltern den Kindertagesstättenplatz nach wie vor selbst suchen oder gibt es eine städtische Vermittlungsstelle?.....	8
Thema Qualität	9
1 Ist das Projekt Betreuungsgutscheine nicht in erster Linie ein Finanzierungsmodell?	9
2 Die Eltern haben mit den Betreuungsgutscheinen die freie Wahl, eine Betreuungsinstitution für ihr Kind auszuwählen. Wie unterstützt die Stadt Luzern die Eltern dabei?.....	9
3 Müssen die zugelassenen Kindertagesstätten einen Qualitätsnachweis erbringen? Wer entscheidet darüber, ob sie Betreuungsgutscheine annehmen dürfen?	9

4	Wirken sich Betreuungsgutscheine qualitätsfördernd oder qualitätsmindernd auf die Betreuungsangebote aus?	9
5	Es besteht die Gefahr, dass durch den freien Markt die Qualität in Kindertagesstätten sinkt. Was wird getan, um dies zu verhindern?	10
6	Kann es sein, dass die Gemeinde X eine Kindertagesstätte bewilligt, und die Stadt Luzern ist der Meinung, die Qualität sei nicht ausreichend?	10
7	Wie viele Stellenprozente stehen für Qualitätsentwicklung zur Verfügung und welche Aufgaben beinhaltet dies?.....	10
Situation in der Stadt Luzern		11
1	Der Stadtrat von Luzern verspricht sich von guten Kinderbetreuungsangeboten den Zuzug guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Lohnt sich für die Stadt Luzern die Investition in die Kinderbetreuung für Vorschul- und Schulkinder aus volkswirtschaftlicher Sicht?	11
2	Könnte der Ausbau der Plätze kostenneutral gestaltet werden (gegenüber dem Modell der Objektfinanzierung)?.....	11
3	Wie sind die Tarife in den Kindertagesstätten? Gibt es einen Einheitstarif?	11
4	Wie budgetiert Luzern eine Zunahme der Ausgaben für die Finanzierung der Betreuungsgutscheine?	12
5	Warum erhalten Gutverdienende mit steuerbarem Einkommen ab 120'000 Franken keine Betreuungsgutscheine?.....	12
6	Wie hoch war der Elterntarif für subventionierte Plätze vor Einführung der Betreuungsgutscheine?	12
7	Warum werden nur Eltern finanziell unterstützt, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen?.....	12
8	Wäre es nicht gerechter, generell höhere Steuerabzüge für Kinderbetreuung zugewähren?	12
9	Welche Betreuungsinstitutionen erhalten Ausbildungsbeiträge?.....	13
10	Projektorganisation Betreuungsgutscheine	14

Projekteinführung

1 Wie viel Vorlaufzeit braucht es, um Betreuungsgutscheine einzuführen?

Die benötigte Vorlaufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Vor allem aber davon, um wie viele Kindertagesstätten es sich handelt, die von der Leistungsvereinbarung ins neue Finanzierungssystem wechseln.

2 Welche Aufgaben fallen während der Projekteinführung zusätzlich zum Vollzug an?

Im Pilotprojekt fallen zusätzliche Aufgaben wie Projektleitung, Kommunikation und Information an. Zudem gibt die Stadt Luzern dem Thema Qualitätsentwicklung während der Projektphase mehr Raum.

3 Welche Herausforderungen ergeben sich beim Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung?

Um den Übergang vom alten zum neuen System möglichst optimal zu gestalten, hat die Stadt Luzern im Rahmen der Übergangslösung individuelle und strukturelle Hilfe an die bisher subventionierten Kindertagesstätten sowie die Tageselternvermittlung gesprochen. Sie wurden bei der Tarifgestaltung und bei administrativen Aufgaben fachlich und finanziell unterstützt. Ende 2010 konnte die schrittweise Ablösung abgeschlossen werden.

Nachteile des Systemwechsels hatten sich bei denjenigen Eltern bemerkbar gemacht, welche bis zum Systemwechsel einen Betreuungsplatz in einer subventionierten Kindertagesstätte oder bei Tageseltern hatten. Es gab darunter Fälle, welche heute mehr für die familienergänzende Kinderbetreuung aufwenden müssen als früher, weil die Gesamtsumme der Unterstützungsleistungen mit dem neuen System auf mehr Familien verteilt wird. Bei diesen Eltern wurden ebenfalls individuelle Übergangslösungen geleistet, um Härtefälle zu vermeiden.

4 Stimmt es, dass durch die Einführung der Betreuungsgutscheine Rechtsgleichheit zwischen privaten Anbietenden und staatlichen Betrieben geschaffen werden kann?

Ja, denn seit der Einführung der Betreuungsgutscheine haben alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern die gleichen Voraussetzungen zum Bezug von Betreuungsgutscheinen.

5 Für welche Gemeinden sind Betreuungsgutscheine geeignet?

Grundsätzlich ist es in allen Gemeinden möglich, Betreuungsgutscheine einzuführen. Aus der Erfahrung mit dem Pilotprojekt in der Stadt Luzern sowie den Erfahrungen in Horw und Hochdorf erscheint ein Subventionierungsmodell mit Betreuungsgutscheinen unter den nachfolgenden Bedingungen besonders geeignet:

- Wenn die Kinder einer Gemeinde nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der politischen Gemeinde familienergänzend betreut werden und die Gemeinde nicht mit vielen verschiedenen Kindertagesstätten Leistungsvereinbarungen abschliessen will.
- Wenn eine Gemeinde bereit ist, in familienergänzende Kinderbetreuung zu investieren, kaum über eigene Betreuungsangebote verfügt und rasch und ohne grossen Aufwand familienpolitisch aktiv werden möchte.
- Wenn in den subventionierten Institutionen im Gegensatz zu nicht subventionierten Institutionen lange Wartelisten bestehen und diese abgebaut werden sollen und für alle Eltern Rechtsgleichheit bezüglich der finanziellen Unterstützung erreicht werden soll.
- Wenn der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung klein ist und keine oder nur wenige entsprechende Angebote an Tageseltern oder Kindertagesstätten auf Gemeindegebiet vorhanden sind.
- Wenn nur mit einzelnen Institutionen Leistungsvereinbarungen bestehen und dadurch die Umstellung auf ein neues Subventionierungsmodell nur wenige Institutionen betrifft.

6 Wo liegen die Stärken des Systems Betreuungsgutscheine?

Im Zusammenhang mit der Einführung der Betreuungsgutscheine sind zurzeit die folgenden Punkte positiv zu bewerten:

- **Umsetzung der familienpolitischen Leitsätze des Stadtrates:** Die Leitsätze der städtischen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik betreffend Existenzsicherung von Familien und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden im Rahmen des Möglichen umgesetzt.
- **Wiederherstellung der Rechtsgleichheit:** Alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Luzern profitieren in Abhängigkeit von Einkommen und Berufstätigkeit im gleichen Umfang von der Unterstützung der öffentlichen Hand bei der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- **Stärkung der freien Wahl der Betreuungsorganisation:** Die Eltern haben die freie Wahl der Kindertagesstätte. Sie wählen einen Betreuungsplatz aus, welcher ihren Wünschen betreffend Standort, Kosten, Öffnungszeiten, pädagogisches Konzept usw. am besten entspricht.
- **Transparenz:** Die Eltern kennen die Vollkosten der Betreuungsangebote und erhalten die finanzielle Unterstützung der Stadt direkt.
- **Positionierung und Professionalisierung:** Sämtliche Anbieter stehen seit der Einführung der Betreuungsgutscheine unter ähnlichen Bedingungen. Dies fordert die Institutionen heraus,

sich neu zu positionieren. Es zeichnen sich Spezialisierungen ab, das heisst die Suche nach der eigenen Qualität wird verstärkt.

- **Bedürfnisgerechtigkeit des Angebots:** Es kann festgestellt werden, dass mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen die früher üblichen Wartelisten für Plätze in Kindertagesstätten reduziert werden konnten. Thema ist immer noch die Quartierabdeckung von Betreuungsinstitutionen. Weiterhin gesucht werden Plätze für Säuglinge, günstige Plätze sowie Plätze für bestimmte Wochentage.

7 Wie lassen sich die Ausgaben für die Betreuungsgutscheine steuern?

Eine Steuerung der Ausgaben bei einem System mit Betreuungsgutscheinen ist sehr gezielt möglich je nach Absicht der Betreuungsgutscheine. Beispielsweise kann mit der Festlegung der Grenze der Bezugsberechtigung (Höhe des steuerbaren Einkommens) gesteuert werden, ob eher untere (wie in Horw) oder auch mittlere Einkommen (wie in Luzern) mit Subventionen unterstützt werden sollen. So ist es möglich, auch auf der Basis bisheriger Gemeindebudgets Gutscheine einzuführen. Die Planung der Ausgaben hat im Gutscheinsystem eine grosse Bedeutung. Dazu ist aussagekräftiges Zahlenmaterial notwendig, auf dessen Basis Hochrechnungen über die Kostenentwicklung erstellt werden können. Sowohl in Luzern als auch in Horw und Hochdorf liegen die Hochrechnungen bezüglich der Kostenentwicklungen über den tatsächlichen Ausschüttungen der öffentlichen Hand. Es ist demzufolge auch mit Gutscheinen möglich, die Kosten im Griff zu haben.

8 Hat der administrative Aufwand für die Kindertagesstätten durch die Einführung der Betreuungsgutscheine zugenommen?

Die Kindertagesstätten, die früher einen Leistungsvertrag mit der Stadt hatten, schätzen insgesamt den administrativen Aufwand als weniger hoch ein als vor der Einführung der Betreuungsgutscheine.

9 Bringen Betreuungsgutscheine nicht einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich?

Vor allem beim Start einer Subventionierung mit Betreuungsgutscheinen braucht es den Aufbau von neuem Know-how bezüglich der Beurteilung der Gesuche und der Auszahlung der Gutscheine. Ist die Einführung erfolgt, zeigt sich, wie in Horw und Hochdorf, dass der Verwaltungsaufwand bescheidener ausfällt, als wenn Leistungsvereinbarungen mit vielen verschiedenen Betreuungsinstitutionen (auch über die Gemeindegrenze hinweg) bewirtschaftet werden müssen, da der Vollzug hauptsächlich über die Eltern abgewickelt wird. Auch für die Betreuungsinstitutionen ist der administrative Aufwand geringer, da sie nicht mit verschiedenen Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Subventionsmodellen aushandeln müssen.

10 Ist das Luzerner Antragsformular für die Betreuungsgutscheine nicht zu umständlich und der Verwaltungsaufwand zu gross?

Mit dem Formular erheben wir tatsächlich einiges an Daten. Gerade in der Pilotphase ist eine breite Datenerhebung empfehlenswert, um das Projekt gut auszuwerten, damit eine seriöse und gerechte Verteilung der Subventionen sichergestellt werden kann. Die Stadt hat eine Informationsstelle eingerichtet, welche antragstellende Eltern unterstützt. Zudem bieten auch die Kindertagesstätten und die Tageselternvermittlung Hilfe an.

11 Wie viele Stellenprozente werden in der Stadt Luzern für den Vollzug, respektive die Abwicklung der Betreuungsgutscheine eingesetzt?

Für die Abwicklung des Vollzugs wie Anträge, Zahlungen, Kontakt Eltern und Betreuungsinstitutionen usw. stehen in der Stadt Luzern 110 Stellenprozente verteilt auf zwei Personen sowie zusätzlich eine Praktikumsstelle zur Verfügung.

In der Projektphase stehen weitere Stellenprozente für folgende Tätigkeiten zur Verfügung:

- Projektleitung, Information und Kommunikation, Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlung bei der Umstellung von Leistungsvereinbarung zu Betreuungsgutscheinen, Statistik, Weiterentwicklung der Administration und Abwicklung in der Verwaltung im Zusammenhang mit Betreuungsgutscheinen: Zusammengefasst sind das etwa 120 Stellenprozente.
- Qualitätsentwicklung und Evaluation, Begleitung des Projekts etwa 70 Stellenprozente.
- Dieser Aufwand ist im Verhältnis zum Angebot und zur Nachfrage zu sehen: In der Stadt Luzern erhalten per 1. September 2010 Eltern von rund 600 Kindern Betreuungsgutscheine (etwa 420 Dossiers). Betreuungsgutscheine können in 45 Kindertagesstätten und über die Tageselternvermittlung der Stadt Luzern eingelöst werden.

12 Es gibt Eltern, die pro Monat Anspruch auf 20 Franken haben. Lohnt sich in diesen Fällen der administrative Aufwand?

Diese sogenannten kleinen Beträge dienen dazu, mittlere Einkommen etwas zu entlasten. Würden sie gestrichen, müsste die Einkommensgrenze nach unten gesetzt werden, sodass die mittleren Einkommen weniger oder gar nichts bekämen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass 20 Franken pro Monat aufs Jahr gerechnet durchaus relevant sind. Der administrative Aufwand hält sich in Grenzen.

13 Gibt es eigentlich mit dem Betreuungsgutscheinsystem „Verlierer“, das heisst Eltern, die weniger Unterstützung bekommen als zu Zeiten des Sozialtarifs in der Kindertagesstätte?

Eltern, welche bisher ihr Kind in einer Kindertagesstätte mit Leistungsvereinbarung betreuen lassen konnten, müssen mit den Betreuungsgutscheinen zum Teil mehr bezahlen. Es kommt auf die Höhe der Tarife in den Kindertagesstätten an. Bei einer Kindertagesstätte mit Elterntarifen von 95 Franken zahlen die Eltern gleich viel wie bisher, in Kindertagesstätten mit höheren Elterntarifen zahlen sie mehr.

Für die betroffenen Eltern wurde eine finanzielle Übergangsregelung erarbeitet, damit Härtefälle vermieden werden können.

14 Müssen die Eltern den Kindertagesstättenplatz nach wie vor selbst suchen oder gibt es eine städtische Vermittlungsstelle?

Die Eltern suchen weiterhin ihren Platz selber. Der Kanton Luzern hat eine neue Suchmöglichkeit im Internet eröffnet, die das Suchen nach freien Plätzen an den gewünschten Tagen nach Gemeinde oder sogar nach Quartier möglich macht: www.kinderbetreuung.lu.ch. Die meisten Einrichtungen haben freie Plätze.

Thema Qualität

1 Ist das Projekt Betreuungsgutscheine nicht in erster Linie ein Finanzierungsmodell?

Die Stadt Luzern fährt eine doppelte Strategie: Es geht einerseits um die Finanzierung, respektive die Auszahlung, andererseits soll gleichzeitig auch die Qualität gefördert werden.

2 Die Eltern haben mit den Betreuungsgutscheinen die freie Wahl, eine Betreuungsinstitution für ihr Kind auszuwählen. Wie unterstützt die Stadt Luzern die Eltern dabei?

Die Broschüre „Mein Kind in guten Händen“ unterstützt die Eltern in der Wahl der Betreuungsinstitution und die Plattform www.kinderbetreuung.lu.ch bei der Suche. Die Broschüre ist erhältlich bei der Stadt Luzern, Kinder Jugend Familie, oder unter www.kinderbetreuung.stadt Luzern.ch.

3 Müssen die zugelassenen Kindertagesstätten einen Qualitätsnachweis erbringen? Wer entscheidet darüber, ob sie Betreuungsgutscheine annehmen dürfen?

Die am Pilotprojekt beteiligten Kindertagesstätten müssen über eine Betriebsbewilligung der kommunalen Vormundschaftsbehörde verfügen. Eine Kopie der Betriebsbewilligung muss der Stadt Luzern eingereicht werden. Mit den Kindertagesstätten wird eine Vereinbarung unterzeichnet. Die Kindertagesstättenleitungen werden einmalig zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Nur Kindertagesstätten, die eine Betriebsbewilligung haben und die die Vereinbarung unterzeichnet haben, dürfen Betreuungsgutscheine annehmen.

4 Wirken sich Betreuungsgutscheine qualitätsfördernd oder qualitätsmindernd auf die Betreuungsangebote aus?

In Bezug auf die Einrichtungen zeigt sich, dass sich im Bereich der Qualität einiges tut. Da die Kindertagesstätten immer mehr zum Dienstleistungsunternehmen werden, wird das Thema Qualität auf eine neue Art angegangen.

Aus Sicht der Verwaltung war mit der Einführung einer Marktsituation eine professionelle Qualitätssicherung durch die öffentliche Hand zwingend erforderlich. Deshalb haben Luzern, Horw und Hochdorf bereits bei der Konzeptentwicklung der Betreuungsgutscheine diesem Aspekt ein besonderes Gewicht beigemessen. Mit dem Gutscheinsystem ist ein Aufbau von gemeindeeigenen Kompetenzen in der Qualitätsüberprüfung und bei der Unterstützung der Qualitätsentwicklung in den Institutionen (Aufsicht und Bewilligung) notwendig. Die Evaluation des Pilotprojekts Betreuungsgutscheine wird zeigen, wie gut mit diesen Massnahmen die Qualität in den Institutionen gehalten beziehungsweise weiterentwickelt werden konnte.

5 Es besteht die Gefahr, dass durch den freien Markt die Qualität in Kindertagesstätten sinkt. Was wird getan, um dies zu verhindern?

Seit Beginn des Projekts werden alle Kindertagesstättenleitungen zweimal pro Jahr zu einem Qualitätsdialog eingeladen. Dabei wird auf der Grundlage eines Qualitätsmodell diskutiert. Es ist das Ziel, die Kindertagesstättenleitungen auf ihrem Weg des Qualitätsmanagements zu unterstützen und zu begleiten sowie ihnen Hilfsmittel und Instrumente mitzugeben. Ebenso wurden die Trägerschaften der Kindertagesstätten und der Tageselternvermittlung zu einem Dialog eingeladen.

6 Kann es sein, dass die Gemeinde X eine Kindertagesstätte bewilligt, und die Stadt Luzern ist der Meinung, die Qualität sei nicht ausreichend?

Nein. Die Stadt Luzern bezieht sich auf die Betriebsbewilligung, die die jeweilige Gemeinde erteilt hat.

7 Wie viele Stellenprozente stehen für Qualitätsentwicklung zur Verfügung und welche Aufgaben beinhaltet dies?

Insgesamt stehen für die Qualitätsentwicklung im Rahmen des Pilotprojekts Betreuungsgutscheine 30 Stellenprozente zur Verfügung. Folgende Themen werden darin bearbeitet:

- Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Qualität (zwei- bis dreimal pro Jahr)
- Regelmässige (zweimal pro Jahr) Qualitätsdialoge mit Leitungen der Kindertagesstätten und Trägerschaften (einmal)
- Interne Ansprechperson der Evaluation, die durch einen externen Partner durchgeführt wird
- Entwicklungsarbeiten im Ressort Aufsicht und Bewilligung
- Entwicklung Bewilligung für Tageselternvermittlungen
- Interne und externe Information und Koordination

Situation in der Stadt Luzern

1 Der Stadtrat von Luzern verspricht sich von guten Kinderbetreuungsangeboten den Zuzug guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Lohnt sich für die Stadt Luzern die Investition in die Kinderbetreuung für Vorschul- und Schulkinder aus volkswirtschaftlicher Sicht?

Dem Stadtrat geht es grundsätzlich darum, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu stärken. Eine Studie der Gemeinde Horw zeigt, dass sich dies für die Gemeinde auch finanziell rechnen kann. So wird nachgewiesen, dass dank Kinderbetreuungsangeboten bei vielen Familien die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermieden oder deutlich reduziert werden konnte. Im oberen Einkommenssegment tragen gute Kinderbetreuungsangebote dazu bei, die Attraktivität einer Gemeinde als Wohnort zu erhöhen. Es wurde berechnet, dass für jeden Franken, den die Gemeinde für Kinderbetreuung ausgibt, 1.80 Franken in Form von Steuererträgen oder nicht ausbezahlter Sozialhilfe an die Gemeinde zurückfliessen. Dieses Ergebnis wird auch durch Studien anderer Gemeinden belegt.

2 Konnte der Ausbau der Plätze kostenneutral gestaltet werden (gegenüber dem Modell der Objektfinanzierung)?

Das Stadtluzerner Parlament hatte im Jahre 2008 beschlossen, die finanziellen Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen. Das Budget der familienergänzenden Kinderbetreuung inklusive Administration betrug im Jahre 2007 2,4 Mio. Franken und 2010 4,1 Mio. Franken.

2007 profitierten nur fünf Kindertagesstätten mit 113 subventionierten Plätzen von diesen Subventionen. 2010 konnten Eltern in insgesamt 28 Kindertagesstätten (mit 622 Plätzen) in der Stadt und 18 Kindertagesstätten in der Agglomeration Luzern Betreuungsgutscheine einlösen. Die Gesamtzahl der Kinder, die von den Betreuungsgutscheinen profitieren, hat insgesamt zugenommen (2009: 434 Kinder mit Betreuungsgutscheinen, 2010: 543 Kinder mit Betreuungsgutscheinen).

3 Wie sind die Tarife in den Kindertagesstätten? Gibt es einen Einheitstarif?

Die Stadt Luzern hat keinen Einheitstarif. Vor Beginn der Einführung der Betreuungsgutscheine hatten die subventionierten Einrichtungen einen Einheitstarif. Mittlerweile haben die meisten Einrichtungen unterschiedliche Tarife für Säuglinge und für Kinder, da Säuglinge mehr Betreuung benötigen. Die Stadt Luzern bezahlt höhere Betreuungsgutscheine an Eltern mit Kindern bis 18 Monate.

4 Wie budgetiert Luzern eine Zunahme der Ausgaben für die Finanzierung der Betreuungsgutscheine?

Die Stadt Luzern budgetiert die Kosten für die Betreuungsgutscheine wie folgt: Anzahl Kinder im Vorschulalter, Prozentsatz der Kinder, die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen (2010: 27 Prozent), an durchschnittlich zwei Betreuungstagen.

Für die Berechnung der zu erwartenden Ausgaben für Betreuungsgutscheine wird der Median des steuerbaren Einkommens genommen. Aufgrund der Erfahrungswerte 2009 und 2010 trifft die Budgetierung relativ gut zu. Exogene Faktoren wie zum Beispiel die Zu- oder Abnahme der Nachfrage nach Arbeitskräften können jedoch die Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung stark beeinflussen.

5 Warum erhalten Gutverdienende mit steuerbarem Einkommen ab 120'000 Franken keine Betreuungsgutscheine?

Die Stadt Luzern ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel gezielt für die Entlastung der tiefen bis mittleren Einkommen einzusetzen.

6 Wie hoch war der Elterntarif für subventionierte Plätze vor Einführung der Betreuungsgutscheine?

Die fünf Kindertagesstätten, welche über eine Leistungsvereinbarung bei der Stadt verfügten, hatten alle die gleichen Tarife. Der Minimaltarif lag bei 15 Franken, der Maximaltarif bei 118 Franken pro Tag. Die Tarife der Tageseltern über die Tageselternvermittlung betragen beim Minimaltarif 1.50 Franken pro Stunde plus 70 Rappen für die Mahlzeiten, beim Maximaltarif 9.50 Franken plus 2 Franken für die Mahlzeiten. Die Tarife der privaten Kindertagesstätten lagen bei etwa 90 Franken bis 130 Franken.

7 Warum werden nur Eltern finanziell unterstützt, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen?

Der Stadtrat von Luzern möchte die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit gezielt unterstützen. Er erhofft sich davon auch eine Entlastung der Sozialhilfe, weil Eltern mit Kindern berufstätig sein können. Die familienergänzende Kinderbetreuung in der Kindertagesstätten kostet pro Tag bis etwa 130 Franken. Viele Eltern können sich das nicht leisten, sind jedoch auf die Erwerbsarbeit beider Elternteile angewiesen.

8 Wäre es nicht gerechter, generell höhere Steuerabzüge für Kinderbetreuung zugewähren?

Betreuungsgutscheine ermöglichen eine gezieltere Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung als Steuererleichterungen. Steuerabzüge sind zudem erst ein bis zwei Jahre, nachdem die Kosten für die Kinderbetreuung anfallen, wirksam. Für Eltern in den untersten Einkommenssegmenten wäre damit eine Kindertagesstätte nicht mehr zahlbar, auch wenn sie

Steuervergünstigungen bekämen. Zudem bezahlen Familien mit tiefen Einkommen oft weniger Steuern, als sie Betreuungsgutscheine erhalten. Dies würde bedeuten, dass Steuergutschriften ausbezahlt werden müssten.

9 Welche Betreuungsinstitutionen erhalten Ausbildungsbeiträge?

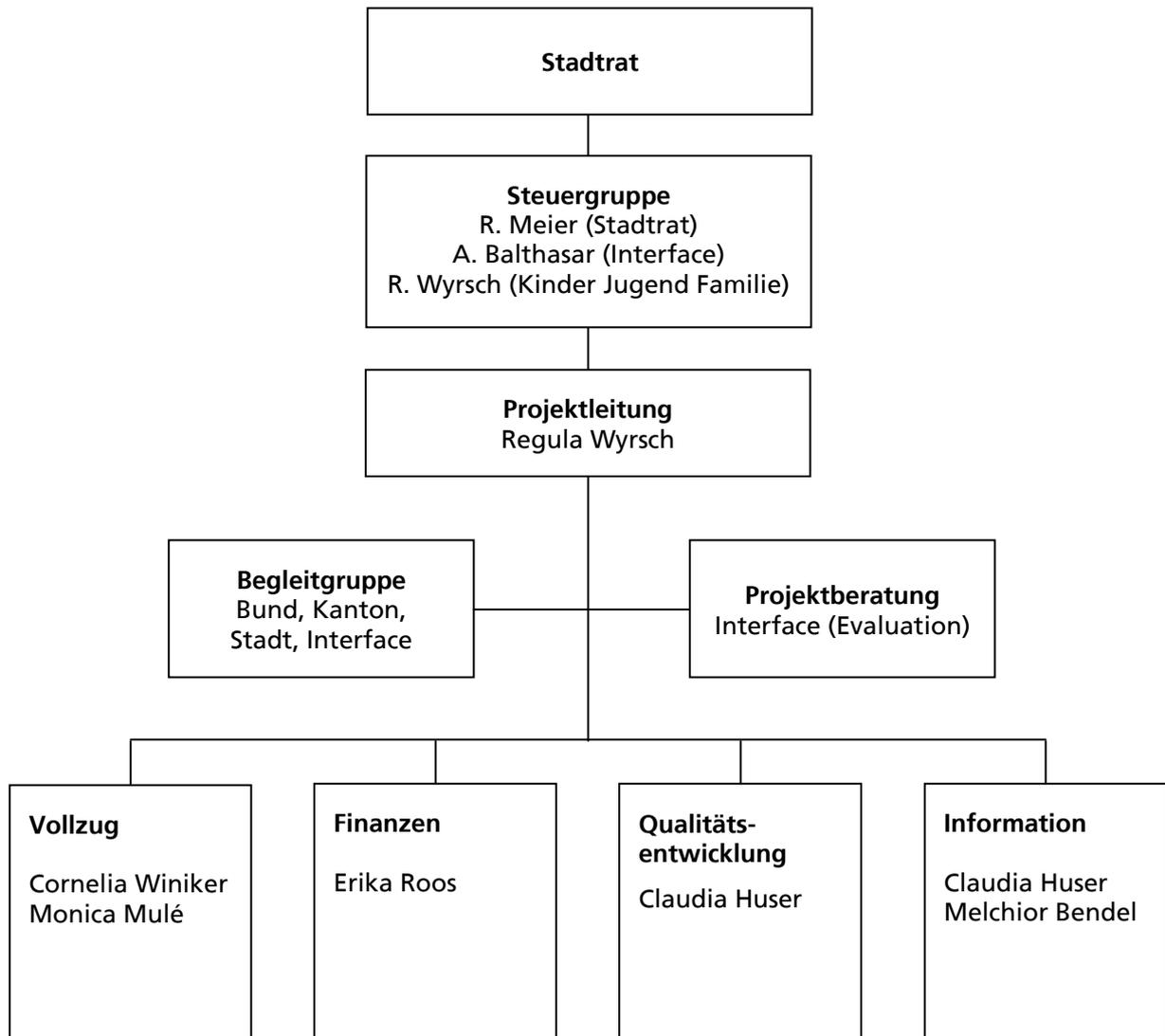
Das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine sieht Ausbildungsbeiträge an Kindertagesstätten der Stadt Luzern vor, die qualifizierte Ausbildung betreiben. Die Kindertagesstätten erhalten pro Ausbildungsplatz 10'000.- Franken pro Jahr (bis 31.12.09 8'000.- Franken). Pro Betreuungsplatz werden jedoch max. 1000.- Franken pro Jahr bezahlt (bis 31.12.09 800.- Franken), welcher zur Ermässigung der Tarife eingesetzt werden kann. Die Ausbildungsbeiträge werden zu Beginn des Pilotprojekts im Jahr 2009 mit Stichtag 1. April, anschliessend jeweils per 1. Januar berechnet und im Juli ausbezahlt.

Folgende Ausbildungen werden berücksichtigt:

1. Lernende mit dem Ziel Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung
2. Verkürzte Grundausbildung für Erwachsene Fachfrau/Fachmann Betreuung
3. Praktikantinnen oder Praktikanten, die am Bildungszentrum Kinderbetreuung Zürich (bke) die Ausbildung Fachfrau/Fachmann Kinderbetreuung absolvieren

Die Tageselternvermittlung der Frauenzentrale erhält ebenfalls Ausbildungsbeiträge, welche bis zum Ende des Pilotprojekts jährlich 20'000 Franken betragen.

10 Projektorganisation Betreuungsgutscheine





**Stadt
Luzern**

Kinder Jugend Familie

Vereinbarung für die Teilnahme am Pilotprojekt Betreuungsgutscheine der Stadt Luzern

zwischen

Firma

Adresse, PLZ Ort

vertreten durch die Leitung

und

Stadt Luzern, Kinder Jugend Familie

Kasernenplatz 3, Postfach 7860, 6000 Luzern 7

vertreten durch Regula Wyrsch, Dienstchefin

1. Die Kindertagesstätte **FIRMA** wird ins Pilotprojekt Betreuungsgutscheine der Stadt Luzern aufgenommen. Die Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter vom 12. November 2008 findet Anwendung.
2. Zur Sicherung der Qualität hat die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie (KJF) im Rahmen ihrer Aufsicht über das Projekt das Recht, bei Kindertagesstätten und bei anerkannten Tageselternvermittlungen, welche Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
3. Die Kindertagesstätte verpflichtet sich, an der Evaluation des Pilotprojekts Betreuungsgutscheine teilzunehmen.
4. Die Kindertagesstätte erstellt zuhanden der Stadt Luzern (KJF) für alle Stadtluzerner Kinder eine Bestätigung über den Umfang sowie die Kosten des Betreuungsverhältnisses (gemäss Formular). Sie teilt zudem jegliche Veränderung des Betreuungsumfangs oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche mit.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Kasernenplatz 3, PF 7860
6000 Luzern 7
Telefon: 041 208 81 90
Fax: 041 208 73 32
E-Mail: betreuungsgutscheine@stadtluzern.ch
www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch

5. Eine Änderung der Tarife muss der Stadt Luzern (KJF) im Voraus mitgeteilt werden. Insbesondere dürfen Eltern aus der Stadt Luzern, respektive Eltern, die Betreuungsgutscheine beziehen, keine speziellen Tarife verrechnet oder Vergünstigungen unterlassen werden (Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter vom 12. November 2008, Artikel 1, Absatz 4).
6. Die Kindertagesstätte verpflichtet sich an der jährlichen statistischen Erhebung teilzunehmen. Dabei werden Daten über die Kindertagesstätte sowie der betreuten Kinder unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien der Stadt Luzern in einem zumutbaren Umfang erhoben. Die Auswertung lässt keine Rückschlüsse auf einzelne Institutionen oder Personen zu.
7. Wird einer Kindertagesstätte die Bewilligung der Vormundschaftsbehörde entzogen, ist eine weitere Teilnahme am Pilotprojekt nicht mehr möglich. Die vorliegende Vereinbarung endet zum Zeitpunkt des Entscheides bezüglich Entzug der Bewilligung.
8. Falls sich die Kindertagesstätte nicht an die gesetzlichen Vorgaben, die Richtlinien des Pilotprojekts sowie an die vorliegende Vereinbarung (Meldung, Bewilligung, usw.) hält, wird ihr eine Mahnung mit Auflagen erteilt. Im Wiederholungsfall sowie beim Nichterfüllen der Auflagen kann die Kindertagesstätte mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus dem Pilotprojekt ausgeschlossen werden.

Luzern,

Kindertagesstätte Trägerschaft:

.....

Kindertagesstätte Leitung:

.....

Stadt Luzern, Kinder Jugend Familie:

.....

Regula Wyrsh
 Dienstchefin
 Kinder Jugend Familie



**Stadt
Luzern**

Kinder Jugend Familie

Qualitätsmodell für Kindertagesstätten Stadt Luzern

September 2011

1 Einleitung

Das Qualitätsmodell der Stadt Luzern ist im Rahmen des **Pilotprojekts "Betreuungsgutscheine"** zwischen 2009-2011 in der Abteilung Kinder Jugend Familie, Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung - Vorschule der Stadt Luzern entstanden. Es ist ein Ergebnis langer und intensiver Meinungsbildungsprozesse mit Beteiligten von Betreuungsinstitutionen (Kitaleitungen, Trägerschaften, Tageselternvermittlung), der Fachperson aus Aufsicht und Bewilligung sowie dem Kanton Luzern.

Es hat zum **Ziel**, die Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten (Kitas) zu fördern. Es unterstützt Kitaleitungen und Trägerschaften in ihren individuellen Situationen und leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Wirksamkeit der Qualität in den Betreuungseinrichtungen. Das Qualitätsmodell ist auch eine Unterstützungshilfe der Stadt Luzern, damit die Institutionen und ihre Trägerschaften die Anforderungen der Aufsicht und Bewilligung gut erfüllen können.

Zur Unterstützung der Institutionen in ihrer Qualitätsentwicklung hat die Stadt Luzern **Qualitätsdialoge** eingeführt. Diese finden 2x jährlich statt. Sie bieten in ihrer Funktion Unterstützung und Beratung gleichzeitig. Konkret werden regelmässig berufsspezifische Informationen weitergegeben, Weiterbildungsinputs lanciert, Fach-/Praxisberatung angeboten, aktuelle Themen diskutiert und kollegialer Austausch gefördert.

2 Das verstehen wir unter Qualität

Die Qualität in Betreuungsinstitutionen ist mehrdimensional. Sie ergibt sich aus der Gesamtheit zuvor festgelegter oder vorausgesetzter Kriterien. Diese Qualitätskriterien sind erst überprüfbar, wenn sie zu beobachtbaren Merkmalen konkretisiert sind.

Ganz allgemein misst sich die Qualität einer Kita an der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben. Diese sind:

- Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder
- Förderung der sozialen und kulturellen Integration der Kinder
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Damit diese Hauptaufgaben erfüllt werden können, sind eine Reihe von Zusatzaufgaben bzw. pädagogische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen: Ausstattung, Räume, Konzepte, Leitung, Finanzen, usw. Mit den Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern vom Verein Luzerner Gemeinden (2010) werden ein grosser Teil dieser Zusatzaufgaben im Rahmen der Aufsicht und Bewilligung bei Kitas festgelegt.

3 Das Stadtluzerner Qualitätsmodells für Kitas

Ziel

Das Qualitätsmodell für Kitas der Stadt Luzern dient den Institutionen als Orientierungsrahmen für ihre Betreuungstätigkeit sowie der Stadt Luzern als Grundlage für ihre Aufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Das Modell impliziert, dass Qualitätsentwicklung wie auch Qualitätssicherung (Aufsicht und Bewilligung) mit den Institutionen im Dialog entsteht.

Aufbau

Das Qualitätsmodell der Stadt Luzern besteht aus Qualitätsgrundsätzen und den Zielen, Normen, Werten – sogenannte Orientierungsqualität - und aus vier Qualitätsdimensionen: Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität und Managementqualität. Zu jedem dieser Qualitätsdimensionen werden in diesem Papier der Inhalt, die Instrumente sowie der erwartete Output beschrieben. Insbesondere bei den Instrumenten kommen unterschiedliche Methoden zur Anwendung (z.B. Qualitätsdialog, individuelle Beratung, Fortbildung, Prozessbegleitung). Deren Auflistung ist nicht abschliessend, sie kann fortlaufend ergänzt werden.

Rahmenbedingungen

Das Qualitätsmodell ist in einen grösseren Rahmen eingebettet. Eine Kita agiert in einem Quartier. Die Vernetzung vor Ort mit weiteren Anbietenden (z. B. Mütter-Väterberatung), quartierspezifischen Angeboten oder weiterführenden Betreuungsangeboten wie z. B. Kindergarten oder Hort stärken eine kohärente Entwicklung des Kindes und seiner Familie und nutzen vorhandene Ressourcen optimal.

Ebenen

Eine Betreuungsinstitution besteht aus mehreren "Ebenen" bzw. verantwortlichen Personen. Die Hauptverantwortung für die Strategie trägt die *Trägerschaft*. Dies kann ein Verein, eine GmbH oder auch eine Kitaleitung in Person sein. Die *Kitaleitung* setzt die Strategie operativ um. Das Betreuungsteam ist verantwortlich für die tägliche Betreuung. Stellenbeschreibungen definieren die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten.

Das Qualitätsmodell kennt keine Hierarchie. Entwicklungsprozesse können in allen Qualitätsdimensionen (allen vier Qualitätsbereichen) und auf allen Ebenen (Lernende, Fachpersonen, Kitaleitung, Trägerschaft) lanciert werden. Das heisst zum Beispiel, dass Führungsaspekte bei der Managementqualität auch relevant sind für die Kitaleitung oder Betreuende und umgekehrt und die Ergebnisqualität auch wichtige Hinweise für die Trägerschaft liefert.

Pragmatik

Dass alle Ziele erreicht werden und in allen Qualitätsdimensionen Entwicklungsschritte erzielt werden, können weder das vorliegende Qualitätsmodell noch die Beteiligten einer Kita selbst garantieren. Der Erfolg beruflicher Arbeit im pädagogischen Feld hängt von vielerlei Einflüssen ab: einige davon liegen auch ausserhalb der Betreuungsinstitution. Trägerschaften, Kitaleitungen und Betreuungspersonen können in diesem Sinne nur ihre Teilverantwortung wahrnehmen und pragmatisch Schritt für Schritt gehen.

4 Die Qualitätsgrundsätze

Den Kern des Qualitätsmodells der Stadt Luzern bilden folgende fünf Qualitätsgrundsätze. Sie können als Standesregeln, welche die Grundanforderungen für die Berufsausführung aller Beteiligten einer Kindertagesstätte definieren, angesehen werden.

- **Kinder entdecken die Welt mit Menschen, Orten und Dingen.** Jedes Kind wird in seiner Gesamtheit und mit seinen individuellen Bedürfnissen sorgfältig wahrgenommen. Das Kind lernt aktiv mit und durch andere Kinder und Erwachsene. Wir bieten den Kindern eine räumlich-materielle Umwelt an, die so organisiert ist, dass Kinder maximal unabhängig und erfolgreich sein können und somit Vertrauen in sich und die Welt erleben.
- **Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen** für ihr(e) Kind(er). Wir arbeiten in wechselseitiger Anerkennung und Akzeptanz zusammen. Es wird eine Erziehungspartnerschaft angestrebt, welche es den Eltern und der Kita ermöglicht, das Kind in seiner Entwicklung und seinen Ressourcen optimal zu unterstützen.
- **Alle Mitarbeitenden der Kita erfüllen ihre Aufgaben kompetent und zielorientiert.** Ihre Kompetenzen werden gestärkt. Mit klaren Verantwortlichkeiten tragen sie als aktive Partner einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtorganisation bei. Die Lernenden werden auf ihrem Lernweg mit Fachwissen und praktischer Anleitung begleitet.
- Wir betrachten die **Kita als ein Dienstleistungsangebot für Kinder und Eltern**, welches pädagogischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien gerecht wird. Die Arbeitsorganisation und der Auftritt nach Innen und Aussen sind gut strukturiert und professionell gestaltet. Geeignete Massnahmen garantieren eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung.
- **Die Kita ist Teil eines "Grösseren".** Sie ist **im Quartier integriert und vernetzt** sich mit weiteren Anbietenden (z. B. Kindergarten / Schule, Hort, Mütter- Väterberatung, Integrationsprojekten usw.). Gesellschaftliche Entwicklungen in der Integration, in der Quartierarbeit, im Bildungswesen usw. nimmt die Kita als Anlass, um ihre eigen Position zu definieren und geeignete Angebote bzw. Verbindungen zu pflegen.

5 Ziele, Werte, Normen

Ziele, Werte und Normen geben einer Betreuungsinstitution die Identität. Die Überlegung einer Kindertagesstätte über ihre Ziele, ihre Werte und ihre Normen spielt für die Ausrichtung der Institution und die Qualität der Dienstleistung eine grosse Rolle. Ziele, Werte und Normen werden oft mit dem Begriff der pädagogischen Orientierung, d.h. der Orientierungsqualität einer Kindertagesstätte gleichgesetzt.

Auf der einen Seite prägen Ziele, Werte und Normen den Beziehungsalltag von Fachpersonal und Kind, das heisst die pädagogische Qualität. Gleichzeitig haben sie auch Einfluss auf die Zufriedenheit von Anspruchsgruppen, z. B. Eltern und Mitarbeitende sowie die Gesamtstrategie einer Betreuungsinstitution.

Sind die Ziele, Werte und Normen einer Kindertagesstätte ausgesprochen und schriftlich notiert, haben diverse Anspruchsgruppen (z. B. Eltern, Mitarbeitende, Spender, Gesellschaft...) die Möglichkeit, das Angebot aus ihrem Gesichtspunkt heraus zu bewerten und zu gestalten.

Ziele, Werte und Normen sind in allen vier Qualitätsdimensionen zentral.

6 Die vier Qualitätsdimensionen

Nachfolgend wird der Inhalt der Qualitätsdimensionen beschrieben.

Prozessqualität

Eine ausgeprägte hohe pädagogische Prozessqualität ist zentral. Sie bezieht sich auf die Gesamtheit an Interaktionen und Erfahrungen, die ein Kind in der Kita mit seiner sozialen und räumlich-materialen Umwelt macht. Die pädagogischen Handlungsmuster werden von den Fachpersonen in der alltäglichen Erziehungs- und Beziehungsarbeit regelmässig reflektiert und auf der Grundlage fachlich fundierter Handlungskonzepte gezielt geplant und weiterentwickelt: z. B. Wahrnehmen, Erkennen, Reagieren, Dokumentieren und Austauschen. Als Output können z. B. eine Lerngeschichte, ein Portfolio, Tagesnotizen oder ein Entwicklungsprofil dienen. Die Ergebnisse werden mit den Eltern regelmässig ausgetauscht.

Strukturqualität

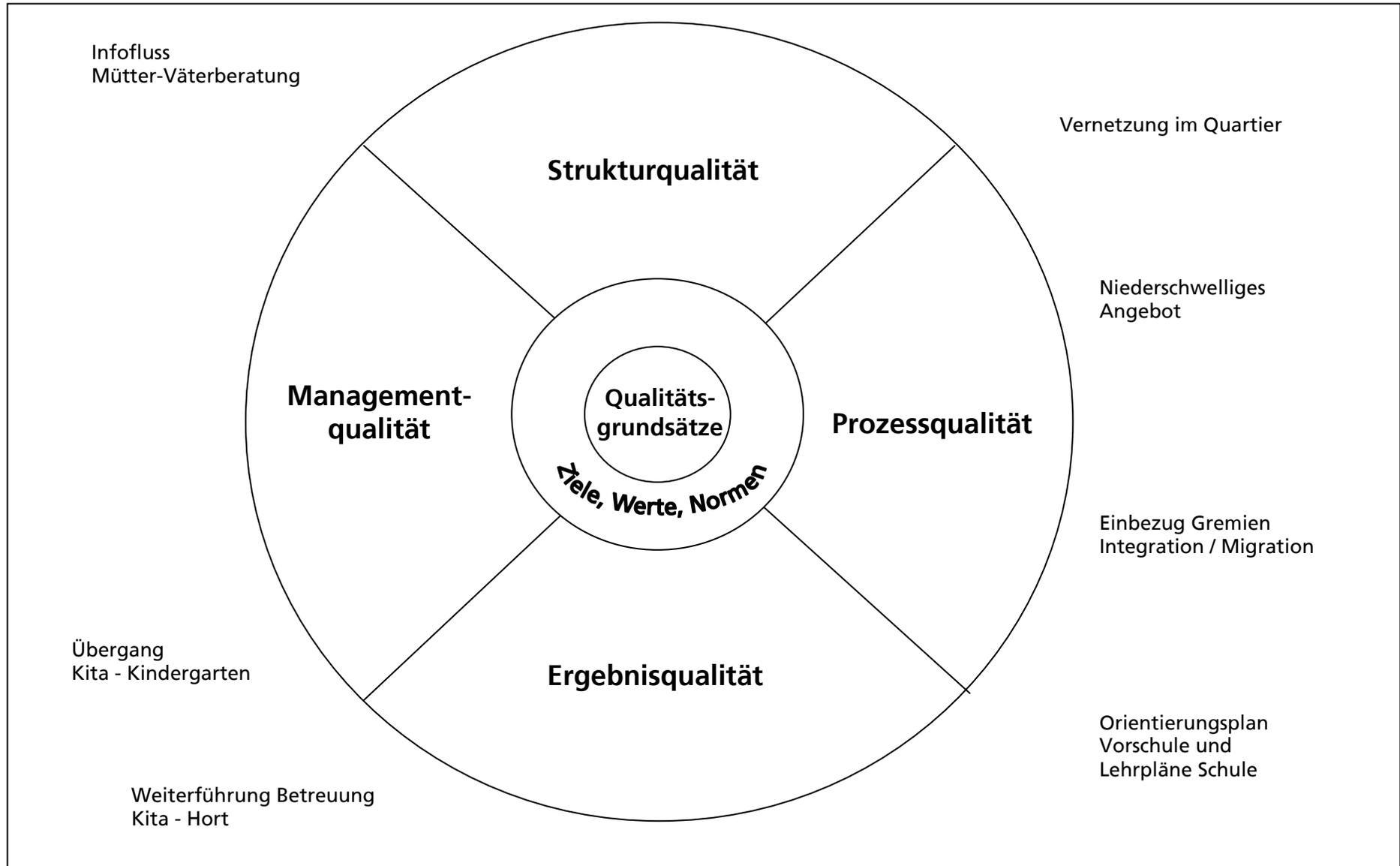
Gute strukturelle Bedingungen helfen, die pädagogische Prozessqualität umzusetzen. Die Strukturqualität beschreibt die Beschaffenheit von festen Bedingungen (Raum, Personal, Sicherheit, Finanzen, Elterneinbezug...). Sie wird durch die Trägerschaft bestimmt und anhand von Qualitätsrichtlinien über die Aufsicht und Bewilligung mittels Berichten regelmässig kontrolliert.

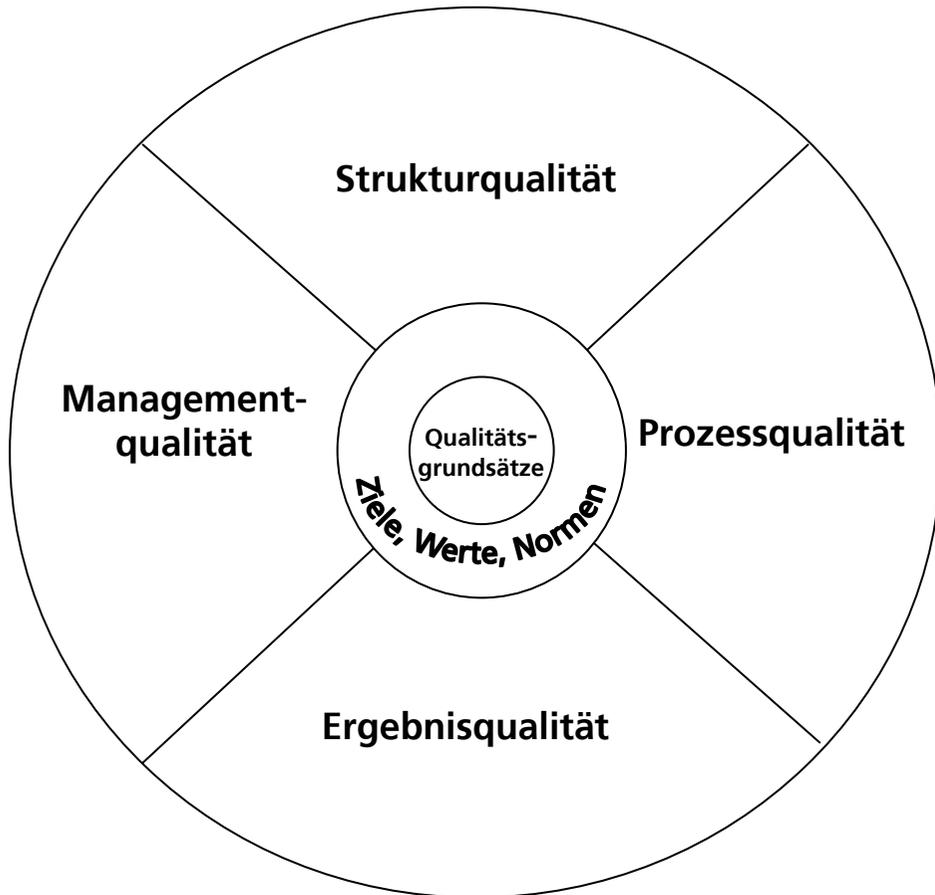
Ergebnisqualität

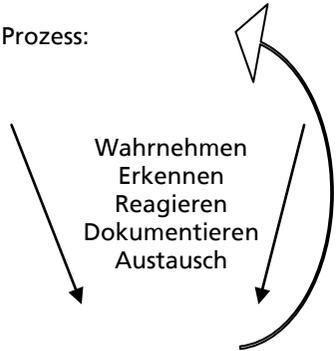
Die Ergebnisqualität gibt wichtige Hinweise zur Zufriedenheit von Mitarbeitenden, Eltern und Kinder. Sie zeigt die Wirksamkeit der angestrebten Ziele und des Erfolgs auf. Mittels eines Fragebogens erhält die Kita als Ergänzung zu den Elterngesprächen und Mitarbeitendengesprächen Rückmeldung aller Beteiligten.

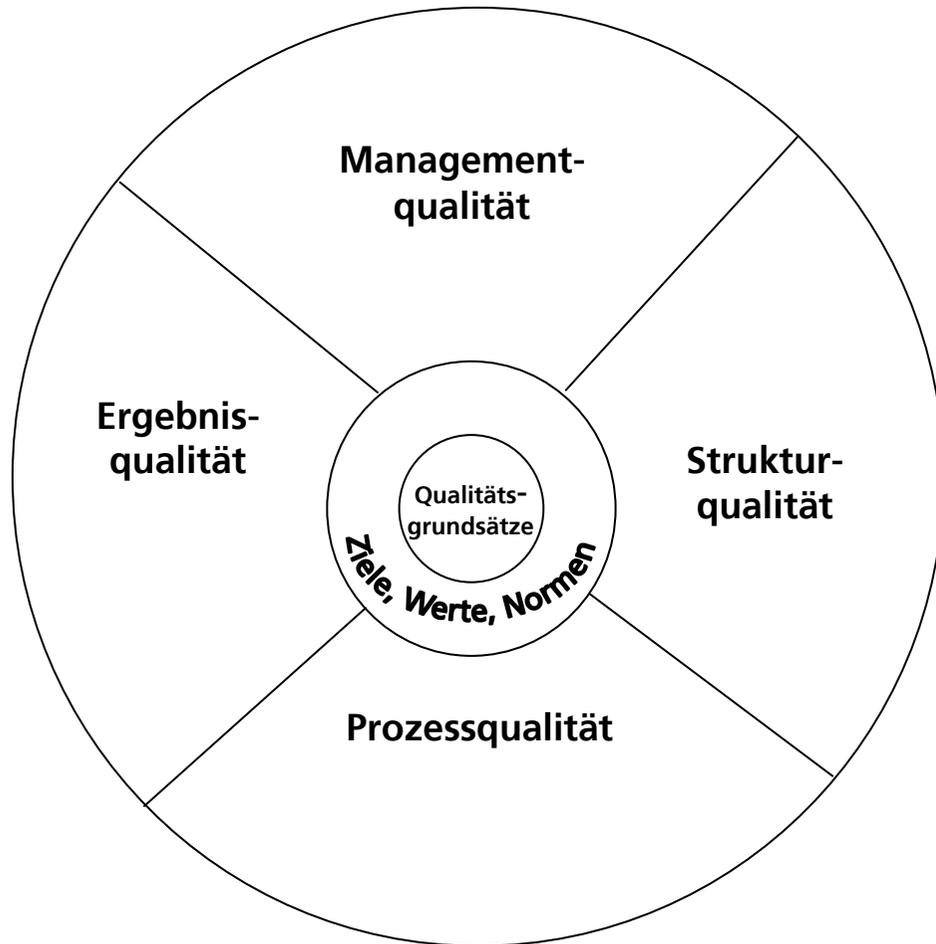
Managementqualität

Die Managementqualität bezieht sich auf die Steuerung der pädagogischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Belange einer Kita. Sie zeichnet sich durch ein dauerhaftes Streben nach Verbesserung aus, welche sich auf die gesamten Lebensbereiche aller Beteiligten bezieht (z. B. Finanzen, Aus- & Weiterbildung, Qualitätsmanagement, Transparenz, Zielorientierung...). Als Steuerungsinstrument dienen Monitoringdaten, Selbstevaluationen, Gespräche usw.

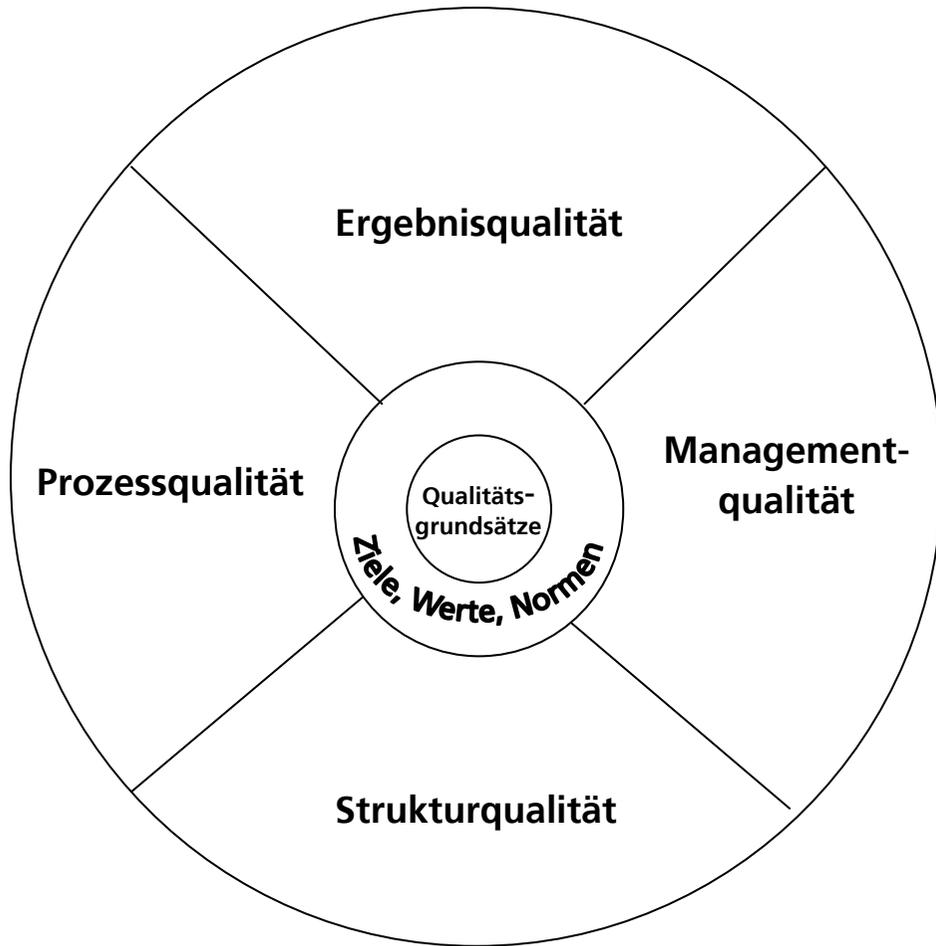




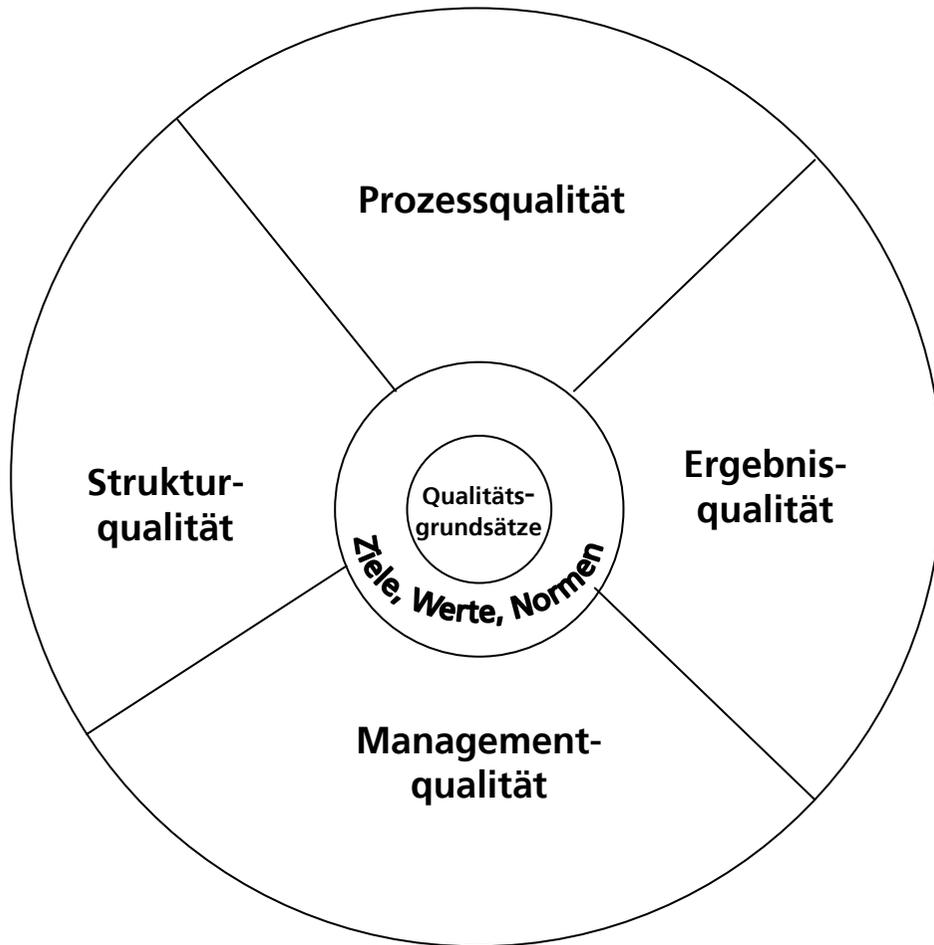
Inhalt	Instrumente	Output
<p>Die Prozessqualität bezieht sich auf die Gesamtheit an Interaktionen und Erfahrungen, die ein Kind in der Kita mit seiner sozialen und seiner räumlich-materialen Umwelt macht. Man unterscheidet zwischen Qualität der Erwachsenen-Kind-Interaktion und derjenigen der Kind-Kind-Interaktion. Die pädagogischen Handlungsmuster werden von den Fachpersonen in der alltäglichen Erziehungs- und Beziehungsarbeit (verschiedene Settings z. B. Rollenspiel, Sprechen und Zuhören, Entdecken und Forschen, usw.) regelmässig reflektiert und auf der Grundlage fachlich fundierter Handlungskonzepte gezielt geplant. Ergebnisse werden regelmässig mit den Eltern ausgetauscht.</p>	<p>Prozess:</p>  <p>Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krippen-Skala (KRIPS-R) von Tietze et al., 2007 • Nationaler Kriterienkatalog, Tietze et al. 2007 • Bildungs- und Lerngeschichten, Marie Meierhofer Institut, Zürich • Bildungskrippen, infans Modell • ... 	<p>Bericht</p> <p>Beobachtungsprotokoll</p> <p>Entwicklungsprofil (z. B. für Übergang in Kindergarten)</p> <p>Tagebuch</p> <p>Hospitation-Feedback</p> <p>Gespräch</p> <p>...</p>



Inhalt	Instrumente	Output
<p>Strukturqualität beschreibt die Beschaffenheit von festen Bedingungen und stabilen Bereichen einer Kita. Die Strukturqualität bildet die Voraussetzung, in denen die Rahmenbedingungen für die pädagogischen Prozesse und Zielsetzungen wirksam werden können. Die Strukturqualität wird hauptsächlich durch die Trägerschaft bestimmt und durch die Verantwortlichen der Aufsicht und Bewilligung kontrolliert.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allg. Bestimmungen ▪ Leitbild und Konzepte ▪ Personal ▪ Finanzen ▪ Elterneinbezug ▪ Räumlichkeiten ▪ Hygiene und Sicherheit 	<p>Qualitätskriterien für Kindertagesstätten des Vereins Luzerner Gemeinden, (VLG) 2010</p> <p>Stellenplanberechnung, KJF, Luzern, 2011</p> <p>Merkblatt "Verantwortlichkeiten in Kitas – 4 Ebenen", KJF, Luzern, 2011</p>	<p>Aufsichtsbericht zuhanden der Vormundschaftsbehörde</p> <p>Gespräch Kitaleitung/Trägerschaft</p>



Inhalt	Instrumente	Output
<p>Die Managementqualität bezieht sich auf die Steuerung der pädagogischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aspekte einer Kita. Sie zeichnet sich durch ein dauerhaftes Streben nach Verbesserung bezüglich Kita als Betrieb, als Organisation, als Arbeitgeber usw. aus. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Voraussetzungen der Organisation, Qualität zu schaffen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel-Orientierung ▪ Transparenz ▪ Qualitätsmanagement ▪ Betriebswirtschaft ▪ Familieneinbezug ▪ Personalpolitik 	<p>Elternbefragung</p> <p>Mitarbeitendengespräche</p> <p>Selbstevaluationen</p> <p>Wissensmanagement</p> <p>Führungsinstrumente (z.B. MBO Management by objectives oder MBE Management by exceptions)</p> <p>Monitoring</p> <p>...</p>	<p>Leitbild und pädagogisches Konzept</p> <p>Homepage</p> <p>Grundsätze (Orientierungsqualität)</p> <p>Abrechnung</p> <p>Prozesse</p> <p>Organigramm</p> <p>Stellenbeschriebe</p> <p>Funktionendiagramm</p> <p>...</p>



Inhalt	Instrumente	Output
<p>Die Ergebnisqualität bezeichnet die Differenz zwischen Eingangszustand und Ausgangszustand. Sie zeigt die Wirksamkeit der angestrebten Ziele und den Erfolg auf. Die Ergebnisqualität – wie auch die anderen Qualitätsbereiche – werden mit Indikatoren gemessen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zufriedenheit der Eltern ▪ Zufriedenheit der Mitarbeitenden ▪ Wohlbefinden der Kinder 	<p>Fragebogen für Eltern (Stadt Luzern)</p> <p>Fragebogen für Mitarbeitende (Stadt Luzern)</p> <p>Strukturierte Gespräche</p> <p>Ratingkonferenz</p> <p>Schwarzes Brett</p> <p>Beschwerdemanagement</p> <p>MitarbeiterInnengespräche</p>	<p>Fragebogenauswertung</p> <p>Feedback Eltern, Mitarbeitende</p> <p>Transparenz gegen aussen</p> <p>Eingeleitete Veränderungen</p>



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 5.4.2.3.3

Vorausgabe – Inkrafttreten 1.1.2013

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote

vom 29. März 2012

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 28 Abs. 1 der Gemein-
deordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Die Stadt Luzern unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern, die Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.

Art. 2 *Grundsätze*

¹In der Stadt Luzern werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Förderangebote für Kinder im Vorschulalter in der Regel von privaten Institutionen und für Kinder im Schulalter in der Regel durch die Volksschule erbracht. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum.

²Die Stadt Luzern

- a. entwickelt eine Gesamtstrategie inklusive bedarfsgerechter Angebote;
- b. übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben;
- c. stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bewilligung und die Aufsicht über Institutionen mit Angeboten zur Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter sicher;
- d. unterstützt die Angebote finanziell und fachlich;
- e. legt Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung fest und überprüft diese;
- f. koordiniert den Übergang von Vorschulangeboten zu den schulischen Angeboten.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹Das Reglement gilt für Institutionen mit Betreuungs- und Förderangeboten, die Kinder zur Betreuung aufnehmen.

²Ausgenommen sind die von der Stadt Luzern angebotenen Betreuungs- und Förderangebote für Kinder im Vorschul- und

Schulalter sowie solche Angebote, die in Anwendung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ² durch ein Gemeinwesen erfolgen.

Art. 4 *Zuständigkeiten*

Der Stadtrat bestimmt die zuständige städtische Dienstabteilung für den Vollzug dieses Reglements.

II. Bewilligung und Aufsicht

Art. 5 *Grundlagen*

Neben dem eidgenössischen und kantonalen Recht gelten die Qualitätsrichtlinien des Verbandes der Luzerner Gemeinden als Grundlage für die Erteilung der Betriebsbewilligung und für die Aufsicht.

Art. 6 *Bewilligungs- und Meldepflicht*

¹ Der Bewilligungspflicht unterstehen die Kindertagesstätten sowie die Vermittlungsstellen von Tageseltern.

² Der Meldepflicht unterstehen alle anderen privaten Betreuungs- und Förderangebote, die Kinder regelmässig gegen Entgelt betreuen.

³ Der Stadtrat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen.

Art. 7 *Aufsicht*

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualitätsstandards bei den Angeboten und der Einhaltung der Vorgaben und Voraussetzungen für die Führung eines Angebots.

² SRL Nr. 400a

Art. 8 *Qualitätsentwicklung*

Die Stadt fördert die Qualitätsentwicklung in den Institutionen der Kinderbetreuung und Förderangebote durch:

- a. Informationen und Dialoge;
- b. fachliche Unterstützung und Entwicklung;
- c. Monitoring von Angeboten der Kinderbetreuung und der Förderung.

III. Betreuungsgutscheine in Form von Finanzhilfen

Art. 9 *Grundsatz und Definition*

¹Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Betreuung durch Tageseltern) in Form von Betreuungsgutscheinen.

²Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Stadt Luzern an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

Art. 10 *Beteiligte Institutionen*

¹Betreuungsgutscheine können bei Institutionen eingelöst werden, mit denen die Stadt eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

²Der Stadtrat legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen fest.

³Die zuständige Dienstabteilung schliesst die Vereinbarungen mit den einzelnen Institutionen ab. Sie führt eine Liste mit den Institutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

⁴Die Vereinbarung endet:

- a. mit dem Entzug der Betriebsbewilligung auf den im Entscheid genannten Zeitpunkt des Entzugs;

- b. mit Kündigung durch die zuständige Dienstabteilung oder durch die Institution aus den in der Vereinbarung erwähnten Gründen und unter Einhaltung der darin festgesetzten Kündigungsfristen und -termine.

Art. 11 *Anspruchsberechtigung*

¹Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin / lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %;
- b. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Stadt zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen anerkannten Institution vorhanden ist;
- c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine;
- d. massgebendes Einkommen, das den vom Stadtrat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt;
- e. keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dienstabteilung auch Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine abgeben, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

³ Der Stadtrat regelt das Weitere.

Art. 12 *Antrag und Verfahren*

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Dienstabteilung vor Beginn, spätestens unmittelbar nach Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Mit dem Antrag wird die zuständige Dienstabteilung ermächtigt, mit dem Steueramt und weiteren Dienstabteilungen der Stadt Luzern die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum usw.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die zuständige Dienstabteilung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Betreuungsgutscheine, die vom massgebenden Einkommen und vom Erwerbsspensum der Erziehungsberechtigten abhängig ist, fest.

⁴ Sie teilt den Erziehungsberechtigten den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine mit. Gegen die Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung ein beschwerdefähiger Entscheid bei der zuständigen Dienstabteilung verlangt werden.

Art. 13 *Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine*

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen vom Stadtrat festgelegten Betrag pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Die Erziehungsberechtigten erhalten für das älteste Kind, das in einer Institution mit Betreuungsgutscheinen betreut wird, den ordentlichen Betreuungsgutscheinbeitrag. Für jedes weitere Kind erhalten sie zusätzlich zum ordentlichen Betreuungsgutschein einen vom Stadtrat festgelegten Geschwisterbonus. Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht auch, wenn das ältere Kind aufgrund des massgebenden Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine begründet.

Art. 14 *Massgebendes Einkommen*

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des steuersatzbestimmenden Vermögens, der vom Stadtrat festgelegt wird.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 15 *Änderung der Verhältnisse*

¹ Die antragstellenden Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Luzern innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der zuständigen Dienstabteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als +/- 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 16 *Auszahlung und Rückforderung*

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Dienstabteilung mittels eines Entscheids zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁵ Die zuständige Dienstabteilung informiert das Steueramt jährlich über alle ausbezahlten Betreuungsgutscheine.

IV. Finanzen

Art. 17 Voranschlag

¹ Der Grosse Stadtrat bewilligt die Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Voranschlags.

² Alle nach diesem Reglement ausgerichteten Subventionen und Förderbeiträge sowie die Aufwendungen der Stadt für die koordinierende Tätigkeit und das Monitoring in diesem Bereich sind aus den Mitteln dieses Kredits zu finanzieren. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Zur Sicherstellung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine stehen dafür jeweils 80 % des im Vorjahr vom Grossen Stadtrat bewilligten Kredits ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung.

Art. 18 Förderbeiträge

¹ Den der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen in der Stadt Luzern können auf Gesuch hin Förderbeiträge zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen zugesprochen werden:

- a. Anbieten von anerkannten Ausbildungsplätzen in der Kinderbetreuung;

- b.- Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
- c. Spezielle Förderangebote für Kinder zum Erwerb der deutschen Sprache;
- d. Spezielle Projekte zur Förderung der Qualität in der Kinderbetreuung;
- e. Erleichterung des Zugangs zu den Förderangeboten durch entsprechende Gestaltung der Elternbeiträge.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Platzangebot und den vorhandenen Mitteln.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 19 *Monitoring*

¹Die regelmässige Datenerhebung bei den Institutionen im Vorschul- und im Schulbereich betreffend die Angebotsübersicht, die Auslastung und die Nachfrage dient der Ermittlung des Bedarfs und der finanziellen Steuerung.

²Sie ermöglicht die strategische und qualitative Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt und bei den Institutionen.

³Die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen haben die notwendigen Daten – unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – zur Verfügung zu stellen. Die Daten können von den teilnehmenden Institutionen eingesehen und bei der Stadt bezogen werden.

Art. 20 *Projekte*

Für Projekte im Geltungsbereich dieses Reglements erlässt der Stadtrat die notwendigen Richtlinien.

Art. 21 *Ausführungsbestimmungen*

Der Stadtrat regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Mittel für Ausrichtung der Betreuungsgutscheine im Jahr 2013*

Zur Sicherstellung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine gemäss Art. 17 Abs. 3 stehen für das Jahr 2013 4 Mio. Franken ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung.

Art. 23 *Änderung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter*

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter vom 13. März 2008 heisst neu „Reglement über die Betreuungsangebote der städtischen Volksschule“.

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 12. Juni 2003 wird aufgehoben.

Art. 25 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. ³ Es ist zu veröffentlichen. ⁴

³ Von den Stimmberechtigten angenommen am 17. Juni 2012.

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 7. April 2012.

Luzern, 29. März 2012

Namens des Grossen Stadtrates

Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 5.4.2.3.6

Ausgabe vom 1. April 2012

Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter

vom 12. November 2008

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹ und Art. 27a des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 12. Juni 2003 ²,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

² städt. Rechtssammlung 5.4.2.3.3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ³ *Projekt*

¹ Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich ein bis Ende 2012 befristetes Pilotprojekt Betreuungsgutscheine durch.

² Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren Antrag hin – ins Projekt auf. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

⁴ Die am Projekt beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Stadt Luzern nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁵ Institutionen, die am Projekt teilnehmen, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Projekt aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden.

Art. 2 *Zielsetzung*

Mit dem Projekt sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

³ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

II. Betreuungsgutschein

Art. 3 *Definition*

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Stadt Luzern, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4⁴ *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch:
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Stadt Luzern und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist, und
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf;
- keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. März 2012, in Kraft seit 1. April 2012.

⁴Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie ist befugt, für Selbstständigerwerbende, für Personen in Ausbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbsspensums zu erlassen.

⁵In begründeten Ausnahmefällen kann die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie auch Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine abgeben, die das gemäss Abs. 1 vorausgesetzte Erwerbsspensum nicht erfüllen. Richtlinien der Dienstabteilung regeln die Einzelheiten.

Art. 5⁵ Antrag und Änderungen

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die antragsstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Luzern innert einer Woche nach Kenntnisaufnahme der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie melden.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 6⁶ *Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Eltern-tarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müs-sen in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreu-ungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreu-ungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbe-trag. Jedes zweite und weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreu-ungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.– pro Tag bzw. Fr. 1.– pro Stunde bei den Tageseltern.

Art. 7⁷ *Massgebendes Einkommen*

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuersatzbe-stimmenden Einkommen und 5 % des steuersatzbestimmenden Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 300'000.– ist.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neues-ten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähig-keit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁴Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8⁸ *Änderung der Verhältnisse*

¹Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

²Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

Art. 9⁹ *Entgegennahme der Betreuungsgutscheine*

¹Die Gutscheine können bei allen beim Projekt zugelassenen Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

²Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³Zur Sicherung der Qualität hat die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet über die Zulassung von Betreuungseinrichtungen zum Pilotprojekt.

⁸⁻⁹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 10 ¹⁰ *Überweisung der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11 ¹¹ *Ausbildungsbeiträge*

¹ Kindertagesstätten, die sich am Pilotprojekt beteiligen, das Angebot in der Stadt Luzern haben und Lernende ausbilden, erhalten pro Betreuungsplatz einen Ausbildungsbeitrag von Fr. 1'000.– pro Jahr.

² Pro auszubildende Person werden maximal Fr. 10'000.– jährlich vergütet.

³ Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet abschliessend.

Art. 12 *Evaluation*

Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie evaluiert das Pilotprojekt begleitend.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

IV. Übergangsbestimmung

Art. 13 *Fachliche und finanzielle Unterstützung*

¹ Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie kann Institutionen, die bisher mittels Leistungsvereinbarungen subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung fachlich und finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2010 befristet.

² Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institutionen zu berücksichtigen.

³ Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet abschliessend.

V. Schlussbestimmung

Art. 14 *Fusion Littau-Luzern*

¹ Mit Inkrafttreten der Fusion Littau-Luzern stehen den Erziehungsberechtigten der ehemaligen Gemeinde Littau die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Erziehungsberechtigten der Stadt Luzern.

² Kindertagesstätten mit einer gültigen Betriebsbewilligung und mit Sitz und Angebot in Littau erhalten ab Inkrafttreten der Fusion Littau-Luzern Ausbildungsbeiträge nach Art. 11.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012. Sie ist zu veröffentlichen.¹²

¹² Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 29. November 2008.

Luzern, 12. November 2008

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Anhang 1

Betreuungsgutscheine pro Tag (zu Art. 6)

Steuerbares Einkommen	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 bis 18 Monate	Betreuungsgutschein für Kinder ab 18 Monate
bis 32'000	110	80
32'001-36'000	103	73
36'001-40'000	96	66
40'001-44'000	90	60
44'001-48'000	84	54
48'001-52'000	78	48
52'001-56'000	72	42
56'001-60'000	66	36
60'001-64'000	62	32
64'001-68'000	58	28
68'001-72'000	54	24
72'001-76'000	50	20
76'001-80'000	46	16
80'001-84'000	43	13
84'001-88'000	40	10
88'001-92'000	37	7
92'001-96'000	34	4
96'001-100'000	34	4
100'001-108'000	24	0
108'001-116'000	14	0
116'001-124'000	4	0

Anhang 2
(zu Art. 6)

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236

Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter vom 12. November 2008

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	StB 942	11.11.09	28.11.09 3301	Art. 4, Art. 6, Art. 8, Art. 11	geändert	1.1.10
2.	StB 1046	7.12.10	18.12.00 3629	Art. 1, Art. 4 f., Art. 7–10	geändert	1.1.11
3.	StB 267	28.3.12	7.4.12 ...	Art. 4	geändert	1.4.12



Qualitätskriterien

für Kindertagesstätten im Kanton Luzern

„Der Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) hat die vorliegenden „Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern“ anlässlich seiner Sitzung vom 02. November 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ersetzen die Qualitätsstandards für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen des SVL Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern vom 29. Januar 2003. Er empfiehlt den Gemeinden bei der Umsetzung nach diesem Grundlagenpapier vorzugehen.“

Anmerkung der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, KJF, der Stadt Luzern:

Gemeinden des Kantons Luzern haben die Möglichkeit, die Abklärung von Kitas im Rahmen ihrer Aufsicht und Bewilligung durch die Stadt Luzern (Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, KJF) vornehmen zu lassen. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist der Erlass der Qualitätskriterien als verbindliche Grundlage durch die zuständige Behörde erforderlich.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Begriffe	3
2	Geltungsbereich	4
2.1	Gültigkeit	4
2.2	Abgrenzung	4
3	Betriebsbewilligung	4
4	Leitbild, pädagogisches Konzept und Betriebskonzept	5
4.1	Leitbild	5
4.2	Pädagogisches Konzept	5
4.3	Betriebskonzept	5
5	Institutioneller Rahmen	5
5.1	Trägerschaft	5
5.2	Personalführung	5
5.3	Finanzierung	6
6	Betriebsführung	6
6.1	Organisatorisches	6
6.2	Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppe	7
7	Personal	7
7.1	Anerkannte Berufspersonen	7
7.2	Weitere Ausbildungsanforderungen	7
7.3	Ausländische Ausbildungen	8
7.4	Nicht ausgebildete Mitarbeitende	8
7.5	Krippenleitung	8
7.6	Stellenplan	8
7.7	Weiterbildung	9
7.8	Qualitätsentwicklung	9
7.9	Löhne	9
8	Räumlichkeiten	9
8.1	Baubewilligung	9
8.2	Anzahl und Grösse	9
8.3	Ausstattung	10
8.4	Aussenräume	10
9	Hygiene und Sicherheit	10
	Anhang	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Für die vorliegenden Qualitätskriterien für Kindertagesstätten (Kitas) dienen folgende Grundlagen:

- die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO);
- die Qualitätsstandards des Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern (SVL) vom 29. Januar 2003;
- die Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) vom 28. März 2008;
- die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204);
- das Grundlagenpapier Fachfrau/Fachmann Betreuung Savoir Social, Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte.

Die vorliegenden Qualitätskriterien stellen das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Sie basieren auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder. Es handelt sich um Aussagen zur Strukturqualität und nicht um Aussagen zur Prozess- oder Ergebnisqualität. Der vorliegende Strukturstandard ist als Minimalstandard zu verstehen.

Diese Qualitätskriterien können den Gemeinden als Grundlage für die Aufsicht und Bewilligung von Kitas dienen. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, die Qualitätskriterien als rechtliche Grundlage zu erlassen. Gemeinden des Kantons Luzern haben die Möglichkeit, die Abklärung von Kitas im Rahmen ihrer Aufsicht durch die Stadt Luzern (Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, KJF) vornehmen zu lassen. Als Grundlage für diese Beurteilung gelten die vorliegenden Qualitätskriterien.

Für Institutionen, die eine Anstossfinanzierung beantragen, wendet der Kanton bei der Beurteilung des Gesuchs die vorliegenden VLG-Qualitätskriterien als zwingende Voraussetzung an.

1.2 Begriffe

- Der Begriff **Kindertagesstätte** (Kita) wird im Folgenden als Sammelbegriff für Krippe, Kinderhaus, Tagesstätte und ähnliche Institutionen im Vorschulbereich verwendet.
- **Aufsichts- und Bewilligungsbehörde** ist die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde der Kita. Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.
- Als **Abklärungsstelle** wird die ausführende Stelle bezeichnet, welche Abklärungen für die Aufsicht und Bewilligung wahrnimmt. Dies kann die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde selbst oder eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Drittstelle sein.

2 Geltungsbereich

2.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Qualitätskriterien gelten mit Beschluss 1047 des Stadtrates Luzern vom 7. Dezember 2010 als rechtliche Grundlage für die Aufsichts- und Bewilligungserteilung von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern. Sie treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

2.2 Abgrenzung

Die vorliegenden Qualitätskriterien gelten für Kitas im Kanton Luzern, die

- Kinder in der Regel bis zum Kindergarteneintritt aufnehmen;
- mehr als fünf Plätze pro Tag anbieten;
- regelmässig während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind und
- ein Mittagessen anbieten.

3 Betriebsbewilligung

Die Kita benötigt eine gültige Betriebsbewilligung, welche gemäss der kantonalen **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern** von der Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde oder einer von ihr bezeichneten Dienststelle der Gemeindeverwaltung erteilt wird.

Die erstmalige Bewilligung, deren Weiterführung und ein allfälliger Entzug erfolgt mittels eines schriftlichen Entscheids.

Die Bewilligung wird erteilt:

- a) unbefristet, mit einer Bestätigung alle zwei Jahre auf Weiterführung;
- b) befristet, verbunden mit Auflagen und Bedingungen (vgl. Art. 16 Abs. 2 PAVO).

Werden bei der ordentlichen Überprüfung auf Weiterführung Mängel bzw. fehlende Voraussetzungen für die Bewilligung festgestellt, erfolgt die Bewilligung nur befristet (mit Auflagen und Bedingungen) sowie mit dem Hinweis, dass bei Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Vorgaben in der angesetzten Frist die Bewilligung entzogen werden kann.

Bei Umständen, welche die Sicherheit und das Wohl der Kinder / des Personals bzw. allgemein den Betrieb der Kita gefährden, kann die Bewilligung – nach erfolgter Mahnung mit Fristansetzung und Weiterbestehen des beanstandeten Zustandes – mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Die Kitaleitung steht in Kontakt mit der Abklärungsstelle. Die Aufsicht und Bewilligung kann von der Behörde an eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung bzw. an eine zuständige Dienststelle einer anderen Gemeinde delegiert werden.

4 Leitbild, pädagogisches Konzept und Betriebskonzept

4.1 Leitbild

- Aus dem Leitbild wird ersichtlich, welche Ziele die Trägerschaft mit ihrem Engagement im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung verfolgt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z. B. in der Standortgemeinde) zu schliessen versucht. Insbesondere sollen die Aufnahmekriterien für Kinder beschrieben sein.
- Im Leitbild formulieren die Kitaverantwortlichen die ideelle Ausrichtung, die für Interessierte einsehbar ist. Darin beschrieben ist die Grundhaltung der Kindertagesstätte zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung.

4.2 Pädagogisches Konzept

- Das pädagogische Konzept enthält die pädagogischen Grundsätze, nach denen die Betreuungseinrichtung geführt wird, und die Überlegungen zu den entwicklungspsychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Zielen, die verfolgt werden.
- Es enthält Aussagen
 - zur Gruppenzusammensetzung und -grösse,
 - zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - zum regelmässigen Tagesablauf,
 - zur Eingewöhnung von neuen Kindern und
 - zur systematischen Qualitätsentwicklung in der Betreuungseinrichtung.
- Das Konzept soll nach Möglichkeit durch das Leitungsteam / die Trägerschaft entwickelt und regelmässig weitergeführt werden.
- Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

4.3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept gibt Auskunft über

- die organisatorischen Grundlagen,
- die Kindergruppen,
- die Personalplanung und
- die Finanzierung.

5 Institutioneller Rahmen

5.1 Trägerschaft

Die Form der Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch definiert, die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Leitung der Kita geregelt und schriftlich festgelegt sein (Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeiten, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung, Organigramm usw.).

5.2 Personalführung

Zu jeder Stelle existiert eine Stellenbeschreibung. Sie gibt Auskunft über

- Aufgaben,
- Pflichten,
- Kompetenzen und
- Stellvertretungen.

5.3 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Beim Projektstart
 - Eröffnungsbilanz
 - Budget
 - Taxordnung
 - Besoldungsordnung
 - Finanzplan für sechs Jahre
 - Abrechnungsnummer der Ausgleichskasse (AHV)
 - Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung
 - Kopie der obligatorischen Unfallversicherungspolice
 - Kopie der beruflichen Vorsorgeversicherungspolice
- Beim ordentlichen Betrieb
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Revisionsbericht
 - Bei Vereinen bzw. anderen juristischen Personen: Protokoll der Generalversammlung
 - Budget
 - Allfällige Änderung der Versicherungspartner der Unfall- und/oder Vorsorgeversicherungen

6 Betriebsführung

6.1 Organisatorisches

- Die Trägerschaft erlässt die Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln und Aktivitäten informiert.

6.2 Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppe

Es sind je nach pädagogischem Konzept und Räumlichkeiten verschiedene Betreuungsformen möglich: z. B. altersgemischte Gruppen, Grossgruppen oder Säuglings- und Kleinkindgruppen. Die Gruppengrösse wird nicht durch eine bestimmte Anzahl Plätze definiert. Die Anzahl der Plätze ist jedoch der entscheidende Faktor für die Berechnung des Fachpersonals.

Kleinstkindergruppen dürfen nur in Zusammenhang mit Anschlussgruppen für ältere Kinder geführt werden.

- Die Plätze werden wie folgt gewichtet:
 - Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze.
 - Kinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren (36 Monate) beanspruchen je 1 Platz.
 - Kinder zwischen 3 Jahren bis zum Kindergarteneintritt beanspruchen je 0,8 Plätze.
- Bei besonderen pädagogischen Anforderungen an das Betreuungspersonal (z. B. fremdsprachige Kinder, behinderte Kinder) können 1,5 gewichtete Plätze pro Kind berechnet werden.

7 Personal

7.1 Anerkannte Berufspersonen

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als:

- Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE) oder
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK) oder
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung oder
- Dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder
- eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach OdA-S¹ (Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales) herausgegebenen Fachkräfteliste.

Wird durch eine nicht ausgebildete Betreuungsperson die Anerkennung angestrebt, wird sie ab Beginn der Nachholbildung / des Validierungsverfahrens zu 50 % zum ausgebildeten Personal gezählt (vgl. Anhang Übergangslösung).

7.2 Weitere Ausbildungsanforderungen

- Fachpersonen Betreuung einer anderen Fachrichtung (Betagten- oder Behindertenbetreuung) werden nach Absprache zum qualifizierten Personal gezählt, wenn sie entsprechende Zusatzkurse absolviert haben oder über entsprechende Berufserfahrung verfügen.
- Die ausgebildete Betreuungsperson muss Fachwissen über das Kleinkindalter vorweisen und über Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit kleinen Kindern verfügen, welche von der Aufsichtsstelle zu beurteilen und gegebenenfalls durch die Kita zu belegen sind.

¹ www.oda-s.ch - Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte

7.3 Ausländische Ausbildungen

- Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungen sind an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zu richten (www.bbt.admin.ch).
- Bei universitären Abschlüssen (z. B. Pädagogik) ist ein Gesuch an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (www.crus.ch) zu richten, welche eine Empfehlung ausspricht.
- Die Fachperson muss gegenüber der Aufsichtsstelle nachweisen, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Allenfalls müssen weitere Sprachkurse besucht werden.

7.4 Nicht ausgebildete Mitarbeitende

- Praktikantinnen und Praktikanten gelten als nicht ausgebildet.
- Mitarbeitende mit einer nicht verwandten Ausbildung (vgl. Fachkräfteliste der Dach OdA-S) gelten als nicht ausgebildet.
- Lernende, welche die berufliche Grundbildung absolvieren, übernehmen nur delegierte Verantwortung und gelten im 1. und 2. Lehrjahr als nicht ausgebildet
- Nach vollendetem 18. Lebensjahr können Lernende der Grundausbildung Fachperson Betreuung Kind im 3. Lehrjahr zu 50 % zum ausgebildeten Personal gezählt werden. Mit Einbezug der Leit- und Richtziele des dritten Ausbildungsjahres des Modelllehrgangs Fachrichtung Kinderbetreuung liegt es in der Verantwortung der Kitaleitung, die entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten schriftlich festzuhalten und den Eltern zu kommunizieren. Die festgelegten Kompetenzen sind der Aufsichtsstelle mitzuteilen. Im Betrieb muss immer eine Person mit abgeschlossener Ausbildung anwesend sein (vgl. Stellenplan).

7.5 Kitaleitung

Als ausgebildete Kitaleitung gelten Fachpersonen Betreuung Kinder (FaBeK) und andere anerkannte pädagogische Berufsleute mit anerkanntem Abschluss im Führungsbereich (ab 16 Plätzen obligatorisch).

7.6 Stellenplan

Bei der Stellenplanberechnung ist nicht die Anzahl Gruppen, sondern das Betreuungsverhältnis 1:5 (Plätze) ausschlaggebend.

- Im Grundsatz gilt im unmittelbaren Betreuungsbereich das Verhältnis von mindestens 1:1 von ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal.
- Genereller Betreuungsschlüssel:
 - Bei 6 bis 10 belegten Plätzen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen, davon eine ausgebildete Person, anwesend sein.
 - Bei 11 bis 15 belegten Plätzen müssen mindestens drei Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein.
 - Bei 16 bis 20 belegten Plätzen müssen mindestens vier Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein.
 - Pro fünf weitere belegte Plätze ist jeweils die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson nötig, wobei mindestens die Hälfte ausgebildetes Personal sein muss.
- Während der Randzeiten mit verminderter Belegung (bis zu 6 Plätzen) muss mindestens eine ausgebildete Person (nicht Lernende) anwesend sein.

- Für die Betreuung von Lernenden benötigt die ausbildungsverantwortliche Person 5 Anlei-
tungsprozente je Lernende/n (2 Stunden pro Woche).
- Die Kitaleitung ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Quali-
tätsentwicklung, Administration, Rechnungswesen usw.) in angemessenem Umfang von der
Betreuung freigestellt (siehe Richtlinien KiTaS).
- Für Kochen und Haushaltsarbeiten werden immer zusätzliche Stellenprozente eingeplant.
Dies gilt auch, wenn Kochen und Haushaltsarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil
der Betreuungsarbeit sind (siehe Richtlinien KiTaS).

7.7 Weiterbildung

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf ande-
re Art regelmässige Fort- und Weiterbildung (Empfehlung nach KiTaS: mindestens 2 Tage pro
Jahr).

7.8 Qualitätsentwicklung

Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit sollte die Möglichkeit zur Praxisbe-
ratung/Supervision gegeben sein. Das Kitapersonal setzt sich mit der Prozess- und Ergebnisquali-
tät auseinander (Eltern- und Mitarbeitendenzufriedenheit) und evaluiert seine Tätigkeiten re-
gelmässig.

7.9 Löhne

Die Löhne entsprechen der beruflichen Ausbildung (siehe Lohnempfehlungen KiTaS).

8 Räumlichkeiten

8.1 Baubewilligung

Bei Neueröffnungen ist die Baubewilligung der Gemeinde für die Umnutzung in eine Kinder-
tagesstätte vorzulegen.

8.2 Anzahl und Grösse

- Zusätzlich zu den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stau-
räume usw.) müssen pro Kind mind. 6 Quadratmeter Spielfläche mit genügend Tageslicht zur
Verfügung stehen.
- Ruhe- und Rückzugsräume sind sichergestellt.

8.3 Ausstattung

- Die Kita ist als Spiel- und Lernumgebung gestaltet.
- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Räume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

8.4 Aussenräume

- Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).
- Empfehlenswert sind Aussenräume, die verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt sind.

9 Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb wird in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene. Ein Hygienekonzept ist vorhanden.
- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen werden erfüllt.
- Bei Neu- und Umbauten werden gesundheitsverträgliche Materialien verwendet.
- Es werden die notwendigen Vorkehrungen für die Unfallverhütung der Kinder vorgenommen.
- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet. Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall (Notfallkonzept).
- Die Kita kann nachweisen, dass die Eltern für ihr Kind die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- Die Kita hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Anhang

A. Erstmalige Bewilligungserteilung

Folgende Unterlagen sind der Aufsichtsstelle für die erstmalige Bewilligungserteilung abzugeben:

Leitbild, pädagogisches Konzept und Betriebskonzept

- Leitbild und pädagogisches Konzept (inkl. Eingewöhnungskonzept)
- Betriebskonzept

Institutioneller Rahmen

- Bestimmungen zur Trägerschaft und zur Zusammenarbeit mit der Kitaleitung
- Eröffnungsbilanz, Budget, Finanzplan für sechs Jahre
- Taxordnung
- Besoldungsordnung
- Abrechnungsnummer der Ausgleichskasse (AHV)
- Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung
- Kopie der obligatorischen Unfallversicherungspolice
- Kopie der beruflichen Vorsorgeversicherungspolice

Betriebsführung

- Schriftliche Vereinbarungen (Anmeldeformular, Betreuungsvertrag usw.)
- Belegungslisten für die Woche des Aufsichtsbesuches (mit Altersangabe)
- Warteliste und Anmeldeleiste (Liste der neu angemeldeten Kinder)
- Unterlagen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis/Unterschrift der Eltern im Betreuungsvertrag, dass für ihr Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Personal

- Stellenbeschreibungen
- Personalliste (mit Qualifikationen, Stellenprozenten und Funktionsangaben)
- Kopien der Ausbildungendiplome aller qualifizierten Betreuungspersonen
- Unterlagen Unfallversicherung
- Einsatzplan des Personals für die Woche des Aufsichtsbesuches
- Besuchte Weiterbildungen

Räumlichkeiten

- Baubewilligung der Standortgemeinde für die Umnutzung in eine Kindertagesstätte (bei Neueröffnung)
- Grundriss der Räumlichkeiten, Plan inklusive Anzahl Quadratmeter

Hygiene und Sicherheit

- Hygienekonzept
- Brandschutz- und Notfallkonzept (inkl. Adresse Notfallarzt)

Für noch nicht erarbeitete Konzepte bzw. noch abzuschliessende Weiterbildungen kann mit der Aufsichtsbehörde eine Frist für eine spätere Eingabe vereinbart werden.

B. Erneuerung der Bewilligung (Aufsicht)

Bei laufenden Betrieben sind der Aufsichtsstelle für die Erneuerung der Bewilligung folgende Unterlagen abzugeben:

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Revisionsbericht
- Bei Vereinen: Protokoll der Generalversammlung
- Budget
- Besoldungsordnung
- Allfällige Änderung der Versicherungspartner der Unfall- und/oder Vorsorgeversicherungen
- Belegungslisten für die Woche des Aufsichtsbesuches (mit Altersangabe)
- Warteliste
- Personalliste (mit Stellenprozenten und Funktionsangabe)
- Kopien der Ausbildungsdiplome aller neu eingestellten qualifizierten Betreuungspersonen
- Einsatzplan des Personals für die Woche des Aufsichtsbesuches
- Besuchte Weiterbildungen

Zudem sind alle Unterlagen, die für die Betriebserteilung eingereicht und seither wesentlich abgeändert wurden, nachzureichen.

C. Änderung der Verhältnisse (Art. 18 PAVO)

Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Betriebes sind der Aufsichtsstelle rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

D. Übergangslösung für das bestehende Betreuungspersonal in Kitas des Kantons Luzern

Beim Amt für Berufsbildung wird neu ein Validierungsverfahren zur Berufsankennung als Fachperson Betreuung angeboten. Bei diesem Verfahren werden die vorhandenen Kompetenzen geprüft und durch den Abschluss zusätzlicher Module ergänzt. So kann der eidgenössische Abschluss erreicht werden, ohne den üblichen Bildungsgang durchlaufen zu müssen.

Aufgrund der Einführung dieses Verfahrens sowie der aktuell schwierigen Arbeitsmarktsituation wurde beschlossen, für nicht ausgebildetes Betreuungspersonal unter gewissen Umständen eine Übergangslösung zu gewähren. Diese Übergangslösung tritt am **1. Oktober 2010** in Kraft.

Die Übergangslösung betrifft nicht ausgebildete Betreuungspersonen (z. B. Spielgruppenleitende), die mindestens drei Jahre Berufserfahrung mit einem Mindestpensum von 50 % (bzw. zwei Jahre mit einem Pensum von 100 %) in der Kita vorweisen können, bei der sie aktuell beschäftigt sind.

Für diese Personen wird ab 1. Oktober 2010 eine fünfjährige Frist gewährt, während derer die Validierung bzw. die verkürzte zweijährige Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kind absolviert werden kann. Während des ersten Jahres wird die betreffende Person zu 100 % zum qualifizierten Personal gezählt und während der übrigen Jahren zu 50 %. Sobald mit dem Validierungsverfahren bzw. der Ausbildung begonnen wurde, kann sie zu 100 % zum qualifizierten Personal gezählt werden.

Regelung für Neuanstellungen in Kitas des Kantons Luzern

Für nicht ausgebildete Betreuungspersonen, die neu angestellt werden oder noch nicht drei bzw. zwei Jahre in der betreffenden Kita arbeiten, gilt diese Übergangsregelung nicht. Diese Personen werden zum nicht ausgebildeten Personal gezählt. Ab Beginn der Nachholbildung / des Validierungsverfahrens können sie zu 50 % zum ausgebildeten Personal gezählt werden.



**Stadt
Luzern**

Kinder Jugend Familie

ENTWURF Juni 2012

Richtlinien für die Bewilligungserteilung für Tageselternorganisationen in der Stadt Luzern

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden sowie
Tagesfamilien Zentralschweiz

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Vorschulalter
Kasernenplatz 3, Postfach 7860
6000 Luzern 7
Telefon: 041 208 87 05
Fax: 041 208 81 69
E-Mail: kjf@stadtluzern.ch
www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Begriffe.....	3
2	Geltungsbereich	4
3	Bewilligung	5
4	Trägerschaft	6
4.1	Leitgedanken	6
4.2	Pädagogisches Konzept	6
4.3	Institutioneller Rahmen	6
4.3.1	Finanzierung	6
4.3.2	Personalführung	7
4.3.3	Betreuungsvereinbarung	7
4.4	Qualitätssicherung und – entwicklung	7
5	Tageselternorganisation	8
5.1	Vermittlerin / Vermittler	8
5.1.1	Aufgaben der Vermittlerinnen / Vermittler	8
5.1.2	Aus- und Weiterbildung der Vermittlerin / des Vermittlers	9
5.1.3	Berechnung der Stellenprozent für die Vermittlung.....	9
5.2	Tagesmutter / Tagesvater.....	10
5.2.1	Anforderungen an die Tagesmutter / den Tagesvater	10
5.2.2	Aus- und Weiterbildung der Tagesmutter / des Tagesvaters	10
5.2.3	Auswahlkriterien bei der Rekrutierung einer Tagesmutter / eines Tagesvaters.....	11
5.2.4	Betreuungsschlüssel.....	12
5.2.5	Schriftliche Vereinbarungsbestandteile	12
6	Schlussbestimmungen	13
	Anhang 1: Berechnungsbeispiele für die minimalen Stellenprozent der Vermittlung.....	14
	Anhang 2: Bewilligungserteilung	15
	Anhang 3: Bestätigung der Bewilligung zur Weiterführung	16

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Qualitätskriterien stellen das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Sie basieren auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder. Sie sind als Minimalstandards zu verstehen.

1.1 Grundlagen

Für die vorliegenden Qualitätskriterien für Tageselternorganisationen im Kanton Luzern dienen folgende Grundlagen:

- die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO), SR211.222.338;
- die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204);
- die Rahmenqualitätsstandards von Tagesfamilien Schweiz (SVT) vom 14. Mai 2011.

1.2 Begriffe

- **Trägerschaft** ist eine juristische Person oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (z. B. einer Gemeinde), welche die betriebswirtschaftliche Führung übernimmt.
- **Tageselternorganisation** wird für die Stelle verwendet, die für die Umsetzung des Dienstleistungsangebotes besorgt ist.
- Die **Vermittlerin** / der **Vermittler** ist für die Rekrutierung und Begleitung der Tagesmütter und Tagesväter sowie für die Beratung und Vermittlung der Eltern zuständig.
- Die **Tagesmutter** / der **Tagesvater** übernimmt in einem Anstellungsverhältnis mit der Trägerschaft die Betreuungsaufgabe.
- **Eltern** sind Erziehungsberechtigte, die das Dienstleistungsangebot nutzen.
- Als **Abklärungsstelle** wird die ausführende Stelle bezeichnet, welche Abklärungen für die Aufsicht und Bewilligung wahrnimmt. Dies kann die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde selbst oder eine von ihr bezeichnete Drittstelle sein.

2 Geltungsbereich

Diese Qualitätskriterien können den Gemeinden als Grundlage für die Aufsicht und Bewilligung von Tageselternorganisationen dienen. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, die Qualitätskriterien als rechtliche Grundlage zu erlassen (vgl. § 4 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, GG, SRL 150). Für Institutionen, die eine Finanzierung beim Bund beantragen, kann der Kanton bei der Beurteilung des Gesuchs die vorliegenden Qualitätskriterien als Grundlage anwenden.

Die vorliegenden Qualitätskriterien gelten für Tageselternorganisationen im Kanton Luzern, die Tagesmütter / Tagesväter anstellen, welche

- die Betreuung von maximal fünf Kindern in angemieteten Räumen, im eigenen Haushalt oder in der Wohnung des Kindes anbieten;
- in der Regel Kinder ab drei Monaten bis 12 Jahre aufnehmen;
- den Betreuungsschlüssel gemäss Punkt 0 anwenden;
- Kinder mindestens vier Stunden pro Woche betreuen
- und/oder einen Mittagstisch im Rahmen der Trägerschaft anbieten.

Übernimmt eine Gemeinde die Tageselternorganisation als Teil der Verwaltung selber, entfallen die Punkte unter Abschnitt 3. Es wird empfohlen, dass die Punkte der Abschnitte 4 bis 6 angewendet werden. Die Aufsicht regelt sich gemäss den gemeindeeigenen rechtlichen Grundlagen zur Verwaltungs- und Personalführung.

3 Bewilligung

Das Führen einer Tageselternorganisation ist gemäss Art. 12 PAVO zumindest meldepflichtig. Zur Qualitätssicherung und –entwicklung wird die Bewilligungspflicht in Anwendung von Art. 13 Abs. 1lit. b PAVO empfohlen. Die Abklärung für die Aufsicht und Bewilligung kann durch die zuständige Behörde selber, durch eine untergeordnete Stelle oder durch eine beauftragte Drittstelle vorgenommen werden

- **Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Tageselternorganisation** ist die zuständige Behörde der Standortgemeinde der Tageselternorganisation.
- **Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für Tagesmütter / Tagesväter** ist die zuständige Behörde der Wohnortsgemeinde der Tagesmutter / des Tagesvaters.

Die erstmalige Bewilligung, deren Weiterführung oder ein allfälliger Entzug erfolgt mittels eines schriftlichen Entscheids. Die Bewilligung wird erteilt:

- a. unbefristet, mit einer Bestätigung alle zwei Jahre auf Weiterführung
- b. befristet auf ein oder zwei Jahre

Für die Bewilligungserteilung und -weiterführung sind die Unterlagen gemäss Anhang 2 bzw. Anhang 3 der Abklärungsstelle einzureichen.

Werden bei der ordentlichen Überprüfung auf Weiterführung Mängel bzw. fehlende Voraussetzungen für die Bewilligung festgestellt, erfolgt die Bewilligung mit Auflagen sowie mit dem Hinweis, dass bei Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Auflagen in der angesetzten Frist die Bewilligung entzogen werden kann. Ebenfalls kann während der Bewilligungsdauer bei Nicht- oder Schlechterfüllung dieser vorliegenden Qualitätskriterien die Bewilligung nach erfolgter Mahnung entzogen werden.

Bei ausserordentlichen Umständen und Situationen, welche insbesondere die Sicherheit und das Wohl des Kindes, der Tagesmutter / des Tagesvaters und der Vermittlerin / des Vermittlers der Tageselternorganisation bzw. allgemein den Betrieb der Tageselternorganisation gefährden, kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung vorsorglich entzogen werden.

Die Trägerschaft steht in Kontakt mit der Abklärungsstelle und hat ihr beabsichtigte wesentliche Änderungen des Betriebes rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

4 Trägerschaft

4.1 Leitgedanken

Die Leitgedanken liegen schriftlich zum Beispiel als Leitbild vor und beinhalten Angaben über

- die Orientierungsqualität der Tageselternorganisation sowie zu den Zielen, die die Trägerschaft in der familienergänzenden Kinderbetreuung verfolgt;
- die Grundhaltung zu Erziehung, Bildung und Familienleben sowie zur Zusammenarbeit mit den Eltern.

4.2 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und gibt Auskunft über

- die Strukturqualität wie Gruppenzusammensetzung, Wohnsituation, Umgebung sowie Aus- und Weiterbildung der Tagesmutter / des Tagesvaters;
- die Realisierung der Prozessqualität in Form von Überlegungen zu den entwicklungspsychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Aspekten der Eingewöhnung und der Betreuung, Bildung und Förderung des Kindes durch die Tagesmutter / den Tagesvater;
- die Umsetzung der Ergebnisqualität wie Messung der Eltern- und Mitarbeitendenzufriedenheit;
- die Zusammenarbeit und Erziehungspartnerschaft zwischen Tagesmutter / Tagesvater und den Eltern.

4.3 Institutioneller Rahmen

Die Trägerschaft der Tageselternorganisation ist entweder eine Gemeinde, eine bezeichnete Stelle einer Gemeinde, eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts (vgl. dazu §§ 44 ff. GG). Die Grundlagen der Organisation sowie auch die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Arbeitnehmenden müssen schriftlich geregelt sein. Die Trägerschaft ist verantwortlich, dass der Versicherungsschutz geregelt ist.

Die Mitgliedschaften bei der Trägerschaft der regionalen Dachorganisation Tagesfamilien Zentralschweiz (TAZE) und dem schweizerischen Dachverband für Tagesfamilienorganisationen (SVT) werden empfohlen.

4.3.1 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Tageselternorganisation gewährleistet ist.

4.3.2 Personalführung

Die Trägerschaft erlässt die Anstellungsbedingungen und wendet ein einheitliches Lohnreglement an. Sie gewährleistet Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich an den Empfehlungen des nationalen Verbandes SVT orientieren. Für jedes Arbeitsverhältnis wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Die Trägerschaft stellt ihren Mitarbeitenden eine ihrem Pensum angemessene Infrastruktur zur Verfügung oder entschädigt die Benutzung einer eigenen Infrastruktur angemessen.

Zu jeder Funktion liegen Stellenbeschreibungen vor, in welchen insbesondere folgende Inhalte definiert sind

- die Einordnung der Stelle in die Gesamtorganisation,
- die Beschreibung der Tätigkeit mit Anforderungen, Aufgaben, Rechten, Pflichten und Kompetenzen,
- die Stellvertretungsregelung,
- die Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

4.3.3 Betreuungsvereinbarung

Die Trägerschaft erlässt die Aufnahmebedingungen für Eltern und Kinder und wendet ein einheitliches Tarifreglement an.

Für jedes Betreuungsverhältnis wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Darin wird insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Vermittlung, der Tagesmutter / dem Tagesvater und den Eltern festgehalten.

4.4 Qualitätssicherung und – entwicklung

Die Trägerschaft ist für die Qualitätsentwicklung und – kontrolle sowohl bei den Stellen der Tageselternorganisation als auch bei den Tagesmüttern / Tagesvätern zuständig und hält dies schriftlich fest. Dies umfasst die regelmässige Evaluation und Auseinandersetzung mit der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Trägerschaft unterstützt ihre Mitarbeitenden in schwierigen Situationen angemessen. Die Trägerschaft ermöglicht ihrem Personal fachbezogene Weiterbildung.

5 Tageselternorganisation

5.1 Vermittlerin / Vermittler

5.1.1 Aufgaben der Vermittlerinnen / Vermittler

Die Aufgaben der Vermittlerinnen / Vermittler sind in der Stellenbeschreibung definiert und umfassen insbesondere:

Personalführung

- Informationsvermittlung von interessierten Tagesmüttern / Tagesvätern
- Rekrutierung von Tagesmüttern / Tagesvätern
- Anstellung der Tagesmütter / der Tagesväter
- Planen und kontrollieren der Grund- und Weiterbildung der Tagesmütter / der Tagesväter
- Aufgabenspezifische Begleitung und Beratung der Tagesmütter / der Tagesväter
- Durchführung regelmässiger Mitarbeitendengespräche mit den Tagesmüttern / den Tagesvätern, welche über ein aktives Betreuungsverhältnis verfügen.
- Erstellen von Arbeitszeugnissen

Kontakte mit Dienstleistungsempfängern

- Informationsvermittlung über das familienergänzende Betreuungsangebot
- Bearbeitung von Elternanfragen
- Orientierung der Eltern über Rechte und Pflichten
- Führung von Abklärungsgesprächen mit Eltern

Koordination der Betreuungsverhältnisse

- Begleitung und Planung der Betreuungsvermittlung
- Erstellen und Abschliessen der Betreuungsvereinbarung
- Begleiten und Beraten der Zusammenarbeit zwischen den Tagesmüttern / Tagesvätern und Eltern
- Durchführung von Standortgesprächen mit Tagesmüttern / Tagesvätern und Eltern
- Beraten und Begleiten bei Auflösung von Betreuungsverhältnissen der Tagesmütter / der Tagesväter sowie Eltern

Allgemeine Aufgaben

- Zusammenarbeit mit Tagesmüttern / Tagesvätern, Trägerschaft und weiteren involvierten Stellen
- Aktenführung
- Administration
- Mitarbeit bei:
 - Konzepterstellung oder -überarbeitung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sicherung der Qualität
 - Statistik/Jahresrückblick

5.1.2 Aus- und Weiterbildung der Vermittlerin / des Vermittlers

- Empfohlen wird eine Ausbildung oder Berufserfahrung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Kleinkinderpädagogik und/oder Personalführung und -vermittlung.
- Der Besuch des SVT-Ausbildungskurses für Vermittlerinnen / Vermittler sowie eine regelmäßige Weiterbildung mindestens alle zwei Jahre sind obligatorisch.
- Zusätzlich kann die Vermittlerin / der Vermittler an Supervision oder Erfahrungsaustauschgruppen teilnehmen.

5.1.3 Berechnung der Stellenprozente für die Vermittlung

Für die Berechnung der Stellenprozente werden folgende Richtwerte empfohlen:

- 1,25 % für die Suche, Abklärung, Vermittlung, Beratung pro neues Tagesplatzverhältnis
- 0,75 % für die Beratung, Begleitung pro laufendes Tagesplatzverhältnis
- 0,2 % für allgemeine Aufgaben und Fortbildung pro Tagesplatzverhältnis

Berechnungsbeispiele der minimalen Stellenprozente für die Vermittlungsarbeit pro Jahr sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

5.2 Tagesmutter / Tagesvater

5.2.1 Anforderungen an die Tagesmutter / den Tagesvater

Allgemeines

- Psychische und körperliche Gesundheit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Gutes Einfühlungsvermögen
- Gute Kommunikationsfähigkeit
- Freude und Interesse an Kindern
- Wertschätzende Grundhaltung gegenüber Kindern
- Kenntnisse über Bedürfnisse von Kindern
- Zeit und Platz, ein Tageskind aufzunehmen

Erziehungsarbeit

- Erfahrung in Erziehungsarbeit
- Bereitschaft, die eigene Erziehungsarbeit zu reflektieren
- Bereitschaft, mit Eltern eine Erziehungspartnerschaft einzugehen
- Fähigkeit, eigene Bedürfnisse zu beachten, sich abzugrenzen und in Krisensituationen Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildung

5.2.2 Aus- und Weiterbildung der Tagesmutter / des Tagesvaters

- Der Besuch einer vom SVT anerkannten Grundbildung im ersten Tätigkeitsjahr sowie eine jährliche Weiterbildung von 3 Stunden sind obligatorisch.
- Die Weiterbildung kann auch in Form von Supervision oder Praxisbegleitung erfolgen.

5.2.3 Auswahlkriterien bei der Rekrutierung einer Tagesmutter / eines Tagesvaters

Bei der Rekrutierung und Abklärung zur Eignung einer Tagesmutter / eines Tagesvaters wird empfohlen durch die Vermittlung neben den Anforderungen unter Punkt 5.2.1 folgende Kriterien zu prüfen und einen Strafregisterauszug der im Haushalt lebenden volljährigen Personen einzufordern.

Allgemeines

- Volljährigkeit
- Motivation, Tagesmutter / Tagesvater zu werden
- Reflexionsfähigkeit über eigenes Erziehungsverhalten
- Belastbarkeit
- Bereitschaft, bei Schwierigkeiten in der Arbeit fachliche Hilfe zu suchen und anzunehmen
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Beruflicher, kultureller, religiöser und sprachlicher Hintergrund

Familiensituation

- Einverständnis der ganzen Familie mit der Aufnahme von Tageskindern
- Familienatmosphäre
- Stabilität der Familienverhältnisse
- Angemessene, ausgewogene und kindgerechte Ernährung
- Umgang mit Medien und Genussmitteln

Umgebung der Tagesmutter / des Tagesvaters

- Rückzugsmöglichkeiten für Tageskinder und eigene Kinder
- Sauberkeit und Kinderfreundlichkeit der Wohnung
- Möglichkeiten für die Kinder, im Freien zu spielen
- Zumutbarkeit des Schulwegs für die Kinder
- Allfällige Haustierhaltung kann mit der Betreuung von Kindern vereinbart werden (Sicherheit, Hygiene und Allergien)

5.2.4 Betreuungsschlüssel

Die Tagesmutter / der Tagevater darf gleichzeitig maximal 5 Kinder unter 12 Jahren, inklusive eigener Kinder, betreuen. Davon dürfen maximal zwei Kinder unter 18 Monaten sein. Die Kinder sollen in einer möglichst konstanten Gruppe betreut werden.

In Ausnahmefällen kann diese Zahl überschritten werden. Dies muss schriftlich begründet der zuständigen Stelle im Voraus vorgelegt werden. Diese entscheidet über das Gesuch.

Bei der Beurteilung der Kinderanzahl sind zudem folgende Faktoren einzubeziehen:

- Soziale Situation der involvierten Personen (der Tagesmutter / des Tagesvaters, Eltern, Kinder)
- Altersstruktur der Kinder
- Betreuungsbedarf der Kinder
- Berufserfahrung und Ausbildung der Tagesmutter / des Tagesvaters
- Räumliche Gegebenheiten

5.2.5 Schriftliche Vereinbarungsbestandteile

Vor Betreuungsbeginn sollen folgende Punkte geklärt und schriftlich geregelt sein:

- Die Zusammenarbeit der Eltern, Schule und Tagesmutter / Tagesvater
- Definierte und verpflichtende Betreuungszeiten
- Stellvertretungsregelung z. B. bei Krankheit oder Unfall
- Die Vereinbarung, dass eine kontinuierliche Betreuung über längere Zeit sowie in einer konstanten Kindergruppe angestrebt wird.
- Der Einbezug der Partnerin / des Partners der Tagesmutter / des Tagesvaters, sofern sie / er zeitlich von der Anwesenheit der Tageskinder betroffen ist.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für Tageselternorganisationen im Kanton Luzern werden vom Vorstand VLG mit Wirkung ab **XX.XX.XXXX** den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen.

Die Richtlinien ersetzen den Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tageseltern des Sozialvorsteher-Verbandes (SVL) des Kantons Luzern vom 29. Januar 2003.

Die Gemeinden bestimmen die Rechtsverbindlichkeit und das In-Kraft-Treten in ihrem Gemeindegebiet.

Hinweis: Für Vorlagen, Musterverträge wie Arbeitsverträge und Betreuungsverträge, Stellenbeschreibungen und Ähnliches wird auf die Internet- sowie Intranetseite des SVT verwiesen: www.tagesfamilien.ch

Anhang 1: Berechnungsbeispiele für die minimalen Stellenprozen- te der Vermittlung

Die folgenden Berechnungsbeispiele sind als Grundlage und als Anhaltspunkt für den Arbeitsaufwand von Vermittlerinnen und Vermittlern gedacht. Es wird von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 2'080 Arbeitsstunden ausgegangen.

Anzahl Tagesplatz- verhältnisse	pro neues Tagesplatzverhältnis		Total
	Suche Abklärung, Vermittlung, Beratung	allgemeine Aufgaben und Fortbildung	
	1.25 %	0.2 %	
5	10 %*	1 %	11 %
10	12.5 %	2 %	14.5 %
20	25 %	4 %	29 %
50	62.5 %	10 %	72.5 %

Anzahl Tagesplatz- verhältnisse	pro bestehendes Tagesplatzverhältnis		Total
	Beratung und Begleitung	allgemeine Aufgaben und Fortbildung	
	0.75 %	0.2 %	
5	10 %*	1 %	11 %
10	10 %*	2 %	12 %
20	15 %	4 %	19 %
50	37.5 %	10 %	47.5 %

* Bei kleineren Stellen bis ca. 15 Tagesplatzverhältnisse sind für die Begleitung mindestens 10 Stellenprozen- te anzurechnen.

Anhang 2: Bewilligungserteilung

Folgende Unterlagen (Kopien) sind der Abklärungsstelle einzureichen:

Leitgedanken, pädagogisches Konzept

- Leitgedanken
- pädagogisches Konzept

Institutioneller Rahmen

- Bestimmungen zur Trägerschaft und zur Zusammenarbeit mit allen Funktionen
- Organigramm
- Gründungsdokumente
- Bei bereits bestehenden Organisationen: Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht
- Budget
- Betreuungstarife

Personalführung

- Ausbildungsdiplome der Vermittlerinnen / Vermittler
- Personalliste mit Qualifikationen, Stellenprozenten und Funktionsangaben der Vermittlerinnen / Vermittler
- Bei bereits bestehenden Organisationen: Einsatz- und Betreuungsplan für die Woche des Aufsichtsbesuches der Vermittlerinnen / Vermittler sowie der Tagesmütter / Tagesväter
- Übersicht der geplanten Weiterbildungen für Vermittlerinnen / Vermittler und Tagesmütter / Tagesväter

Betreungsverhältnis

- Schriftliche Vereinbarungen: Aufnahmebedingungen für Eltern und Kinder, Betreuungsvertrag
- Liste der Tagesmütter / Tagesväter
- Liste der angemeldeten Kinder

Für folgende Punkte ist der Abklärungsstelle schriftlich zu bestätigen, dass

- für alle Funktionen der Tageselternorganisation die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen definiert sind;
- die Anstellungs- und Lohnbedingungen gemäss Punkt 4.3.2 eingehalten werden;
- die Anmeldung bei der Ausgleichskasse (AHV) und Beruflichen Vorsorge erfolgt ist sofern die BVG-Eintrittsschwelle erreicht ist;
- der Versicherungsschutz (Unfallversicherung, Betriebshaftpflicht usw.) geregelt ist.

Für noch nicht erarbeitete Konzepte und Dokumente kann mit der Aufsichtsbehörde eine Frist für eine spätere Eingabe vereinbart werden.

Anhang 3: Bestätigung der Bewilligung zur Weiterführung

Folgende Unterlagen (Kopien) sind der Abklärungsstelle einzureichen:

Institutioneller Rahmen

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Revisionsbericht
- Bei Vereinen bzw. anderen juristischen Personen: Protokoll der Generalversammlung

Personalführung

- Personalliste der Vermittlerinnen / der Vermittler mit Qualifikationen, Stellenprozenten und Funktionsangaben
- Einsatz- und Betreuungsplan für die Woche des Aufsichtsbesuches der Vermittlerinnen / Vermittler sowie der Tagesmütter / Tagesväter
- Übersicht der besuchten und geplanten Weiterbildungen der Vermittlerinnen / Vermittler sowie Tagesmütter / Tagesväter

Betreuungsverhältnis

- Liste der Tagesmütter / Tagesväter mit aktivem Betreuungsverhältnis und betreute Kinder mit Geburtsdatum
- Warteliste und Anmeldeleiste (Liste der neu angemeldeten Kinder)

Zudem sind alle Unterlagen, die für die Bewilligungserteilung eingereicht und seither wesentlich abgeändert wurden, nachzureichen.



Weitere Informationen:

Regula Wyrch, Dienstchefin Kinder Jugend Familie
Claudia Huser, Leiterin Vorschulalter
Erika Roos, Leiterin Finanzen und Administration

Stadt Luzern
Sozialdirektion
Kinder Jugend Familie
Kasernenplatz 3, Postfach 7860
6000 Luzern 7
041 208 87 05
betreuungsgutscheine@stadtluzern.ch
www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch